

# Grenzen entdecken

## Zum Verständnis von Region, Grenzräumen und Grenzregionen am Beispiel Frankens, des Kahlgrunds und der Lage Landen

Lina Schröder

Muss eine Grenze immer sichtbar sein, damit von einem Grenzraum oder einer Grenzregion gesprochen werden kann? Ein Forschungsprojekt aus eigener Feder zum Kahlgrund (nördlich des Spessarts) als ‚Schnittstellengrenzraum‘ zeigt, dass das nicht immer der Fall sein muss. Das Projekt basiert nicht nur auf ausgewerteten Schriftquellen und historischen Karten, sondern auch auf Befunden aus zwei archäologischen Grabungen (2017 und 2019).<sup>1</sup> Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist für 2023 geplant. Die im Rahmen dieser Untersuchung entwickelten und im Folgenden präsentierten Definitionen von Grenzräumen und Grenzregionen verstehen

sich als Arbeitsdefinitionen und somit Anregungen zur Weiterarbeit. Wie die Einleitung zu hiesigem Tagungsband zeigt, ist die Varianz an Verständnisangeboten bezüglich Grenzräumen und -regionen groß, die verschiedenen Vorschläge sind zum Teil disziplinabhängig. Nicht zuletzt kommt dem Begriff ‚Region‘ im Kontext der Bezeichnung ‚Grenzregion‘ eine spezifische Bedeutung zu. Alle drei Begriffe, ‚Grenzraum‘, ‚Grenzregion‘ und ‚Region‘, fordern eine genauere Analyse geradezu heraus.

Entsprechend werden hier in Form eines asymmetrischen Vergleichs neben dem Kahlgrund mit Franken und den Lage Landen – in etwa der heutige Benelux-Raum – zwei Regionen analysiert: Sie sollen veranschaulichen, was eine Grenzregion (Lage Landen) von einer ‚gewöhnlichen Region‘ (Franken) sowie einen Grenzraum (Kahlgrund) von einer ‚gewöhnlichen Region‘

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu <https://www.spessartprojekt.de/forschung/ausgrabungen/die-burg-moembris/die-burg-moembris-forschungsgeschichte/> (Stand 17.1.2022).

(Franken) respektive einer Grenzregion (Lage Landen) unterscheidet. Der zeitliche Schwerpunkt reicht je nach Beispiel vom Spätmittelalter bis etwa 1650. Martina Stebers Prämisse, dass eine Region als solche von den Zeitgenossen stets explizit wahrgenommen werden muss (das zeigt sich beispielsweise unter anderem anhand örtlicher Bezeichnungen, anhand von Städte- oder Landfriedensbündnissen oder kartografischen Erzeugnissen), trifft, soviel schon vorweg, auf alle in diesem Beitrag involvierten Regionen zu: auf Franken und die Wetterau (beide Regionen formen die Schnittstelle Kahlgrund) sowie auf die Lage Landen. Zunächst wird Franken anhand unterschiedlicher Grenzziehungen als Region mit Grenzräumen, aber keinesfalls als Grenzregion vorgestellt. Auf der Suche nach den Grenzen werden dazu mit zum Beispiel dem Spessartwald oder dem Main einerseits natürliche sowie andererseits mit diversen herrschaftlichen Markierungen (etwa Grenzsteinen) territorial-politische Grenzen thematisiert. In einem weiteren Abschnitt wird der Kahlgrund als sogenannter Schnittstellengrenzraum – ohne sichtbare Grenze – vorgestellt. Abschließend erfolgt die Untersuchung der Lage Landen als Grenzregion. Im Fazit wird deutlich, warum es sich vor dem Hintergrund der hier entwickelten Begrifflichkeiten bei Franken zwar um eine Region, aber nicht um eine Grenzregion handelt, der Kahlgrund keine eigene Region, aber ein Schnittstellengrenzraum darstellt und nur die Lage Landen tatsächlich als Grenzregion verstanden werden kann.

## Zu den Begriffen ‚Grenzraum‘ und ‚Grenzregion‘

Die hier vorgestellte Perspektive auf Grenzräume und Grenzregionen basiert auf dem soeben angesprochenen Projekt zum Kahlgrund. In der dazu erscheinenden Monografie erfolgt eine ausführliche Herleitung und Diskussion der Begriffe sowie des diesbezüglichen Forschungsstands, weshalb an dieser Stelle auf beides verzichtet wird, stattdessen nur die Ergebnisse präsentiert werden.

‚Grenzräume‘ sollen hier verstanden werden als größere, komplexe Raumkonstrukte. Drei mögliche typologische Betrachtungsweisen stehen dabei im Fokus: Einschlussgrenzräume, Schnittstellengrenzräume und Landschaftsgrenzräume. Der ersten Betrachtungsweise zufolge, die den Grenzraum als Einschlussgrenzraum versteht, ist eine wie auch immer in der Wahrnehmung und Bezeichnung der Menschen geartete Grenze „als gleichermaßen trennendes und verbindendes Element“<sup>2</sup> zentraler Bestandteil des Raums. Als Hindernis stellt sie dabei die in diesen Räumen lebende Bevölkerung vor besondere Herausforderungen.<sup>3</sup> Letztere führen – hier erscheint das verbindende Moment – zur Herausbildung spezifischer Praktiken als Gemeinsamkeit der dort lebenden Individuen diesseits und jenseits der Grenze, weshalb es sich in der Folge bei Einschlussgrenzräumen um eigene Kultur- und Lebensräume handelt.

2 Dominik/Krämer: Die methodologische Fundierung kulturwissenschaftlicher Grenzforschung, S. 51.

3 Diese müssen nicht immer negativ behaftet sein, so wird beispielsweise auch von der Grenze als Ressource gesprochen. Klatt: Diesseits und jenseits der Grenze, S. 145.

Eine zweite Möglichkeit für einen Grenzraum – diesmal ohne eine unmittelbar sichtbare Grenze – ergibt sich aus einer sogenannten Schnittstellensituation. Solche Schnittstellen bringen vor allem Überlappungen oder gar Verschränkungen verschiedener topografischer, herrschaftlicher und kultureller Strukturen unterschiedlicher Räume oder Regionen zum Ausdruck. Sie lassen sich weder begrifflich noch inhaltlich mit der in der Forschung kursierenden Metapher der Phantomgrenze fassen, zumal die Schnittstelle nicht ausschließlich auf politisch-territorialen Demarkationen basiert.<sup>4</sup> Schnittstellen unterscheiden sich konkret von den benachbarten Räumen, die sie in ihrer Eigenschaft als Schnittstelle ein Stück weit integrieren, weil sie sich geografisch keinem der an der Schnittstelle beteiligten Räume eindeutig zuordnen lassen. Auch die Bewohnerschaft der Nachbarräume kann trotz sicherlich stattfindender Bemühungen die eigenen herrschaftlichen oder kulturellen Strukturen der Schnittstelle nicht in Gänze aufzwingen.<sup>5</sup> Ebenso wechselnde herrschaftliche Zugehörigkeiten solcher Schnittstellen im Verlauf der Geschichte können zu solchen charakteristischen Ausprägungen führen. Auch in Schnittstellengrenzräumen führen die unterschiedlichen Einflüsse zu eigenen (Lebens-)Praktiken als Gemeinsamkeit der den Grenzraum besiedelnden Bewohnerschaft. Sie müssen hier vor allem in den verschiedenen, auf die Schnittstelle einwirkenden Organisations- und Handlungsebenen gesucht werden.

Eine dritte Möglichkeit der Definition eines Grenzraums, die ihn als Landschaftsgrenzraum betrachtet, ergibt sich über eine wahrgenommene Grenze selbst. Dabei handelt es sich beispielsweise um einen großräumigen Gebirgszug (zum Beispiel die Montes de Toledo in Spanien), um eine abgeschlossen wirkende Waldlandschaft (zum Beispiel der Spessart), eine Insellandschaft mitten im Meer oder um eine Wüste – also um Räume, die aus der lokalen Sicht genügend Platz für Siedlungen bieten, aus der Makroperspektive in ihrer Gesamtheit als Landschaftsunterbrechung jedoch als wie auch immer geartete ‚natürliche‘ Grenze wirken. Als eigene Bereiche, bezüglich derer die Wahrnehmung des Ein- und Austretens entwickelt wird, können sie aus der überregionalen Perspektive drei zentrale Aspekte aufweisen: Der Grenzraum selbst ist a) von einer spezifischen Landschaft gezeichnet (Gebirge, Wald, Wüste et cetera), wird b) als Organisationshindernis etwa herrschaftlicher Strukturen in dem ihm übergeordneten Lebensraum sowie dabei aufgrund seiner Geschlossenheit zugleich c) als eigenes Objekt in diesem wahrgenommen, um das es sich wegen möglicherweise vorhandener Ressourcen zu streiten lohnt. Es handelt sich auch hier, wie bei allen Grenzraumtypen, um eigene Kulturräume. Als unmittelbare Auswirkungen der speziellen naturräumlichen Umgebung sowie der Grenz- und Objektwahrnehmung sind zunächst eine im Landschaftsgrenzraum in der Regel verzögerte Besiedlung und die Herausbildung an die jeweilige (Natur-)Landschaft angepasster Praktiken als Gemeinsamkeit der in diesem Raum lebenden Individuen zu vermuten. Nicht zuletzt lassen sich spezielle Maßnahmen

4 Hirschhausen: Phantomgrenzen als heuristisches Konzept, S. 175-189.

5 Möglicherweise lassen sich noch weitere Lesarten des Konzeptes finden.

herrschaftlicher Organisation zur Durchdringung dieses Raums beobachten.

Mit Blick auf die in Grenzläumen sichtbar werdenden verschiedenen Bezugsebenen findet das Raummodell des Historikers Frank Göttmann Anwendung, das hier auf die Grenzraumthematik übertragen wird. Göttmann unterscheidet drei Bezugsebenen: Mikro, Meso und Makro.<sup>6</sup> Auf der Mikroebene – mit dieser soll der jeweilige Grenzraum selbst in Verbindung gebracht werden – dominieren laut Göttmann die elementaren leiblichen und sozialen Lebenserfahrungen des Menschen (Sozialisationsraum), die als Basis eigener Identitätsbildung gelten können.<sup>7</sup> Auf der Mesoebene spielen hingegen komplexe Raumstrukturen in regionalen Lebens- und Gesellschaftszusammenhängen eine Rolle, sie vereinigt Teil-Räume zu einem Raumsystem – ein Vermittlungsraum zwischen Mikro und Makro. Im Fall eines Schnittstellengrenzraums können das zum Beispiel die an der Schnittstelle beteiligten Räume sein. Als dritte, die Makro-Bezugsebene, nimmt Göttmann schließlich, abhängig von Fragestellung und Untersuchungszeitraum, den nationalen, politischen oder internationalen Wirtschaftsraum in den Blick.<sup>8</sup> Die drei Bezugsebenen existieren bei Göttmann nicht nebeneinander. Sie überlappen sich an vielen Stellen und greifen somit ineinander, weshalb Göttmanns Raumperspektive hier auch ein brauchbares Analyseinstrument darstellt, um verschiedene Einflüsse in Grenzläumen zu analysieren.

In ‚einfachen Grenzläumen‘ dominieren dabei vor allem die Mikro- und Mesoebene – so die Beobachtung im Zusammenhang mit dem Kahlgrund. Wenn in diesem Kontext und mit Blick auf alle drei vorgestellten Grenzraumtypen von ‚einfachen Grenzläumen‘ gesprochen wird, erfolgt das, um sie an späterer Stelle von den ‚spezifischen Grenzläumen‘ einer Grenzregion (ebenfals unter Einbezug aller drei Grenzraumtypen) zu unterscheiden. Mit Göttmanns Analysekatgorien wird hier, ähnlich wie bei der von den Kulturwissenschaften praktizierten Herangehensweise, keinem binären Grenzbegriff gefolgt, „der eindeutig ein Innen von einem Außen unterscheidet. Mit ihrem Fokus auf das Liminale, Periphere, Marginale und Transgressive gerät vielmehr die Grenze oder der Grenzraum selbst sowie dessen Überschreitung in den Blick.“<sup>9</sup>

Hinsichtlich der in diesem Beitrag fokussierten Vormoderne spiegeln dabei die drei Ebenen Mikro, Meso und Makro aufgrund der systemischen Verschränkung von Politik und Kirche vor allem die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Individuums zu einem Segment (Stadt, Dorf, Kloster et cetera), zu einem Stand (Adel, Klerus, dritter Stand) und zu einem Kirchenbezirk/einem Bistum. Mit Blick auf diese dreifache Zugehörigkeit tragen damit Grenzen als alltägliche Momente, übrigens auch ‚natürliche‘ Grenzen gedacht als Landschaftsunterbrechungen (zum Beispiel Flüsse, Wälder oder Bergrücken), aus der ex post-Perspektive nicht selten eine zeitliche Dimension in sich.<sup>10</sup> In der zeitgenössischen Wahrnehmung werden zudem auch

6 Göttmann: Zur Bedeutung der Raumkategorie in der Regionalgeschichte, S. 6.

7 Göttmann: Zur Bedeutung der Raumkategorie in der Regionalgeschichte, S. 6.

8 Göttmann: Zur Bedeutung der Raumkategorie in der Regionalgeschichte, S. 6.

9 Gerst/Klessmann/Krämer: Einleitung, S. 15.

10 Tagungsbericht: Wahrnehmung und Darstellung von Grenzen und Grenzläumen in der Vormoderne.

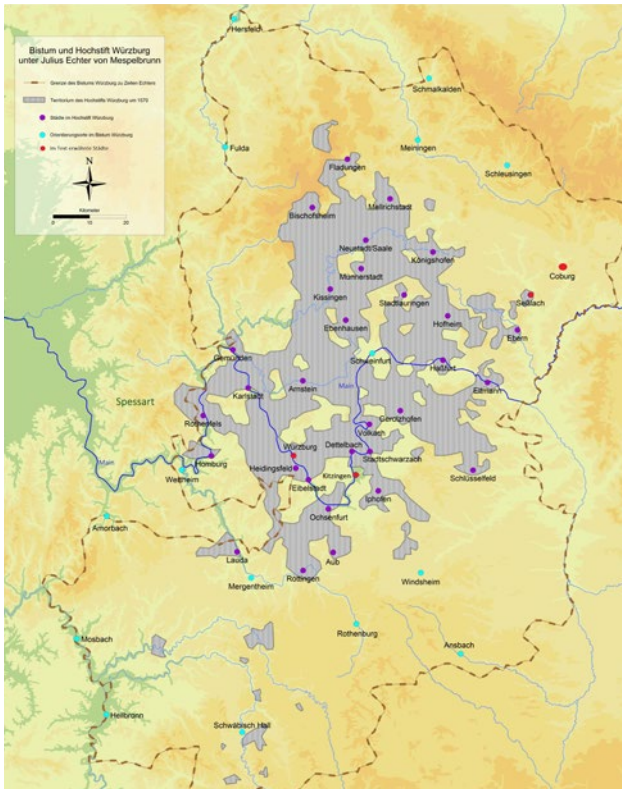
Schnittstellengrenzräume nicht selten zu einem der zur Schnittstelle gehörenden Räume gerechnet – so lässt es zumindest die Geschichte des Kahlgrunds, der aus zeitgenössischer Perspektive als Teil der Wetterau wahrgenommen wurde, vermuten. Der Grenzraumcharakter zeigt sich hier dann vor allem anhand der dort gelebten Praktiken. Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei Grenzregionen.

Ähnlich, wie es Martina Steber für die Region als solche festhält, sollten auch bei den ‚Grenzregionen‘ die dahinterstehenden Regionen als zentrale Bezugsgröße ganzheitlich gedacht und im ersten Schritt aus zeitgenössischer Perspektive als solche verankert sein.<sup>11</sup> Im zweiten Schritt müssen konsequenterweise auch die sie zu einer Grenzregion machenden Grenzen und die um diese gewachsenen Grenzräume explizit aus ihrer regional-historischen Genese heraus analysiert werden. Während bei ‚einfachen Grenzräumen‘ die mit Göttmann zum Ausdruck gebrachten Bezugsebenen Mikro und Meso dominieren, scheinen in Grenzräumen, die eine Grenzregion konstituieren (eine Region kann durchaus mehrere aufweisen), die Einflüsse der Makroebene zu überragen. Mit Blick auf die Vormoderne spiegeln dabei die im Vordergrund stehenden Ebenen die individuelle Zugehörigkeit zum jeweiligen Segment (Stadt, Dorf, Kloster, Provinz, Sprachgemeinschaft et cetera) wider, während die Stände in Bezug auf eine Grenze eine weniger bedeutende Rolle einnehmen – so zumindest die Beobachtung anhand der Lage Landen. Da sich die beschriebene Entwicklung

entsprechend im Verlauf der Jahrhunderte vollzog, scheint die von Christian Banse im Kontext politisch-territorialer Grenzbeziehungen gebrauchte Metapher der Grenzen als ‚Narben der Geschichte‘<sup>12</sup> angemessen. Bei Grenzregionen, wie sie hier in Form einer Arbeitsdefinition verstanden werden sollen, handelt es sich also um Räume, die aus zeitgenössischer Perspektive jenseits aller dort existierender Grenzräume als Region wahrgenommen wurden und deren Grenzräume durch die Makroebene dominiert werden. Unmittelbar daraus ergibt sich die Frage, wie viele solcher Grenzräume eine solche Region aufweisen muss, damit sie als Grenzregion bezeichnet werden kann. Die Antwort, die hier vorgeschlagen wird, ist einfach: Auch das hängt von der Wahrnehmung der zeitgenössischen Betrachtungsweise ab, die den verschiedenen Grenzräumen und den zugehörigen Grenzen in der Region einen bestimmten Stellenwert einräumt. Dominiert nur ein einziger solcher Grenzraum derart, dass er in der kollektiven Wahrnehmung unmittelbar mit einem in der Makroebene verorteten Phänomen in Verbindung gebracht wird, ließe sich hier wahrscheinlich schon von einer Grenzregion sprechen. Um die vorgestellten theoretischen Überlegungen besser demonstrieren zu können, wird im Folgenden zunächst das vormoderne Franken als Region mit ‚einfachen‘ Grenzräumen vorgestellt.

11 Steber: Region; Knoll/Scharf: Europäische Regionalgeschichte, S. 11, 30 f., Arbeitsdefinition Region: S. 35 f.

12 Banse: Geschlossene, offene oder gar keine Grenzen?, S. 93.



**Abbildung 1:** Die Karte zeigt das Hochstift Würzburg als ein Teil Frankens. Kartengrundlage ©: Damian Dombrowski/Markus Josef Maier/Fabian Müller (Hg.): Julius Echter. Patron der Künste. Konturen eines Bischofs der Renaissance, Berlin/München 2017, S. 27. Mit freundlicher Genehmigung von Damian Dombrowski.

## Franken in der Vormoderne – eine Region mit zahlreichen Einschlussgrenzräumen

Bei Franken handelt es sich um eine etwa 23.007 Quadratkilometer große Region, die heute die drei Teilräume Ober-, Mittel- und Unterfranken umfasst. Als Bestätigung für eine zeitgenössische Wahrnehmung der Region – ohne fest definierte Außengrenzen(!) – sollen hier exemplarisch einerseits die verschiedenen Landfrieden, die explizit für Franken abgeschlossen wurden,

andererseits die Schedelsche Weltchronik von 1493 angeführt werden, in der auf einer der Übersichtskarten der entsprechende Raum mit *Francia* beschriftet ist.<sup>13</sup> Die Idee einer individuellen Zugehörigkeit zu Franken ist allerdings ein Produkt vor allem des 18. respektive 19. Jahrhunderts. Auch Helmut Flachenecker weist darauf hin, dass für die Zeit vor 1700 bisher keine

<sup>13</sup> Landfrieden: z. B. Weizsäcker: Deutsche Reichstagsakten 2, Nr. 249 (15.2.1397), S. 438 f.; Schedel/Wolgemut/Pleydenwurff: Registrum huius operis.

belastbaren Quellen auffindbar waren, die darauf hindeuten würden, dass sich die dort lebende Bevölkerung als explizit fränkisch empfunden hätte. Stattdessen war Zugehörigkeit auf den eigenen Stand und über das Segment auf die jeweilige Landesherrschaft ausgerichtet.<sup>14</sup>



**Abbildung 2:** Die Karte zeigt den Spessart als Transitraum. Abgebildet sind neben zentralen Orten wie Aschaffenburg die verschiedenen Wege, etwa der Eselsweg, der Fürstenweg oder die Birkenhainer Straße. Karte ©: Gerrit Himmelsbach (ASP).

Im Hinblick auf ‚natürliche‘ Grenzen, die zum Beispiel durch Geofaktoren definiert sind, soll hier zunächst der Spessart als Beispiel für einen Wald analysiert werden.<sup>15</sup> Bis weit in das Mittelalter hinein war er kein aufgeräumter Forst, sondern ein Urwald mit vermoderten Baumstämmen.<sup>16</sup> Seine räumliche Bedeutung bestand zunächst vor allem im Transit, wie verschiedene

bekannte Wege, etwa der Eselsweg oder die Birkenhainer Straße, bezeugen.<sup>17</sup> Bei den genannten Wegen handelte es sich jedoch weniger um ausgebaute Straßen. Frühere Straßen waren im Vergleich zu heute aufgrund der wechselnden Witterung oftmals nicht ganzjährig in gleichem Maße nutzbar.<sup>18</sup> Die Phase der Binnenkolonisation des Spessarts erreichte erst im 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt.<sup>19</sup>

Neben diversen Vegetationsformationen gehören Land und Wasser zu den wichtigsten Geofaktoren mit unmittelbaren Folgen für die Festlegung von Grenzen. In Franken kam verkehrstechnisch so seit jeher dem Main und seinen Nebenflüssen Regnitz, Pegnitz und Tauber eine große Bedeutung zu. Aber nicht alle Orte der Region waren über dieses Flusssystem in einen Austausch eingebunden, wie unter anderem das am Fluss Rodach gelegene würzburgische Seßlach zeigt. Die Rodach, ein Nebenfluss zweiter Ordnung (Itz) des Mains, bei Seßlach bot offensichtlich kaum Möglichkeiten für einen Warenaustausch. Sie förderte dort jedoch auf das Wasser angewiesene Gewerbe wie zum Beispiel Mühlen und Ziegelhütten. Aus Würzburger Perspektive erwies sie sich jedoch als Hindernis, sodass ein Brückenbau beim aus wirtschaftlicher Sicht völlig unbedeutenden Seßlach erforderlich wurde. In Bezug auf den Spessart zeigt sich auch der Main als ‚natürliche‘ Grenze: Das sogenannte ‚Mainviereck‘ umgibt noch heute den Wald von drei Seiten. Die bereits

14 E-Mail-Austausch mit Helmut Flachenecker vom 14.10.2021. Er verweist zugleich auf den folgenden Titel: Blessing/Weiß: Franken.  
 15 Der Spessart lässt sich, wie eingangs angerissen, dabei selbst auch als Grenzraum, nämlich als Landschaftsgrenzraum, bezeichnen.  
 16 Neubauer: Geographie und Geologie des Freigerichts und Vorspessarts, S. 6.

17 Schröder: Die Willigisbrücke in ihrer regionalen Verankerung, Karte auf S. 21.

18 Hupach: Die Birkenhainer Landstraße, S. 28.

19 Himmelsbach: Wirtschaftsgeschichte in einer „Einöde“, S. 116 f.; Huggenberger: Niederadel im Spessart, S. 49 f.

989 errichtete Aschaffener Willigisbrücke gibt Zeugnis über den bereits früh unternommenen Versuch, diese ‚nasse Grenze‘ für alle sichtbar zu durchbrechen, um die Mainische Herrschaft in Aschaffenburg für alle, insbesondere für auf Expansion abzielende gegnerische Parteien, transparent zu machen.<sup>20</sup> Auch im Fall der Stadt Würzburg selbst war die Brücke ein notwendiges Element, das Hindernis Fluss zu überwinden. Denn auf der Flussseite der Festung Marienberg – dem vormaligen Sitz des Bischofs – war aufgrund der sich erhebenden Berge nur wenig Raum für das Ausbreiten der Siedlung gegeben.

In Bezug auf territoriale Binnengrenzen hält Flachenecker 2018 fest, dass sich „[d]ie räumliche Umschreibung der Kulturlandschaft Franken [...] als schwierig [erweist], da dieser Raum in seiner Geschichte weder herrschaftlich noch territorial ein geschlossenes Gebiet gewesen ist“.<sup>21</sup> Aus kirchlicher Warte fallen so verschiedene Grenzziehungen zwischen den Diözesen Würzburg, Eichstätt, Bamberg, dem Kloster Fulda mit seinen weit gestreuten Besitzungen und mit Blick auf den Spessart dem Erzstift Mainz ins Gewicht.<sup>22</sup> Aufgrund der vor allem mit den einzelnen Bistümern in Verbindung stehenden weltlichen Administrationsrechten ergeben sich hier an verschiedenen Stellen zugleich auch territoriale Grenzziehungen, wobei aufgrund der damaligen Gesellschaftsdifferenzierung insgesamt

auch hier von einem ‚Flickenteppich‘ statt von einem geschlossenen Herrschaftsgebiet ausgegangen werden muss. So schieben sich darüber hinaus in dieses bischöfliche ‚territoriale Konglomerat‘ zahlreiche kleine Klöster, (Mark-) Grafschaften und Herzogtümer.<sup>23</sup> Es wird hier bereits deutlich, dass Franken als multiherrschaftlich beschrieben werden kann: Vor allem die Geistlichkeit und der Adel dominierten die Region. Aus bürgerlicher Warte kamen mit Nürnberg, Rothenburg, Dinkelsbühl oder Schweinfurt jedoch auch einige wenige bedeutendere Reichsstädte hinzu. Diese Strukturen bestanden bis zum Ende des Alten Reichs.<sup>24</sup> Territoriale Herrschaftsgrenzen gehörten damit für die in Franken Lebenden zur Alltagsnormalität. Sie stifteten für Individuen Zugehörigkeit bezüglich Segment und Stand zugleich, was im Weiteren exemplarisch am Hochstift Würzburg gezeigt werden soll. Denn die frühneuzeitliche Territorialgrenze des Hochstifts konnte verschiedene Aspekte von Zugehörigkeit, etwa Religion, Politik oder Recht, zum Ausdruck bringen, was im Folgenden anhand mehrerer kleiner Beispiele erläutert werden soll.

Mit dem Aspekt der Religion beginnend galt im Heiligen Römischen Reich (HRR) seit dem Augsburger Religionsfrieden der ‚Kompromiss‘, dass der jeweilige Landesherr die Religion seiner Untertanen zu bestimmen hatte. Entsprechend sagen ab diesem Zeitpunkt Territorialgrenzen in der Regel auch etwas über religiöse Zugehörigkeit/Nichtzugehörigkeit aus, die allerdings über Verpfändungen durchaus auch wechseln

20 Siehe Schröder: Die Willigisbrücke in ihrer regionalen Verankerung.

21 Flachenecker/Petersen: Kirche vor Ort, S. 560.

22 Flachenecker/Petersen: Kirche vor Ort, S. 560; Schröder: Die Willigisbrücke in ihrer regionalen Verankerung, etwa S. 35; Schröder: Erlenfurt, auch Kohlhütte genannt, S. 5-49.

23 Siehe die kartografische Darstellung in Dombrowski/Maier/Müller: Julius Echter, S. 27.

24 Flachenecker/Petersen: Kirche vor Ort, S. 560.



konnte – es handelte sich auch hier nicht selten also um eine „Grenze auf Zeit“.<sup>25</sup> Während so die katholische Stadt Würzburg als ständiger Residenzort der Würzburger Bischöfe durchgängig im hochstiftlichen Besitz verblieb, wurden beispielsweise Kitzingen oder Seßlach (siehe Abbildung 1) zeitweise verpfändet.

So gehörte Kitzingen bis 1629 zur Markgrafschaft Ansbach, nachdem die ursprünglich würzburgische Stadt aus Geldnot unter dem Bischof Gottfried IV. Schenk von Limpurg 1443 verpfändet worden war. Mit Kitzingen hatte Ansbach ein wirtschaftlich solides Gemeinwesen erhalten, vor allem aber einen wichtigen Umschlagplatz am Main. Nach der Glaubensspaltung wurde die Stadt nach Vorgabe der Markgrafen von Ansbach 1522 protestantisch. Sie nannte sich während der Markgräflichen Herrschaft ‚fürstliche Reichsstadt‘, was auf ihre Bedeutung für die Markgrafschaft schließen lässt. 1628 bestand allerdings das Hochstift Würzburg auf dem urkundlich verbrieften ‚Recht der ewigen Wiedereinlösung‘ und forderte Kitzingen zurück.<sup>26</sup> Die Kitzinger Bevölkerung hätte nun wieder den katholischen Glauben annehmen müssen. Offensichtlich wurde jedoch in diesem Fall eine Lösung gefunden, die beide Auslegungen zuließ.<sup>27</sup>

Anders verlief die Angelegenheit in Seßlach. Die würzburgische Amtsstadt wurde 1554 für zwanzig Jahre an die als Würzburger Amtsmänner agierenden Grafen vom Lichtenstein verpfändet. Diese konvertierten ebenfalls zum Protestantismus, was zur Folge hatte, dass Seßlach gleichfalls protestantisch werden musste. Das sollte sich jedoch nach der Wiedereinlösung 1574 ändern. Bereits unter dem Würzburger Fürstbischof Friedrich von Wirsberg (1558–1573) kam es zu ersten Weichenstellungen für die Durchsetzung der Gegenreformation im Hochstift. Unter seinem Nachfolger Julius Echter (1573–1617) gewann sie dann an Dynamik. Echter verfolgte das Ziel eifrig, nicht lange nach seinem Amtsantritt löste er Seßlach aus, die Stadt wurde wieder katholisch. Spätestens ab 1585 erfolgten regelmäßige Visitationen der Landstädte.<sup>28</sup> Unter anderem für Arnstein, Dettelbach, Fladungen, Gerolzhofen, Gemünden, Haßfurt, Karlstadt, Münnerstadt, Neustadt an der Saale und Volkach ist sein direktes Eingreifen dokumentiert.<sup>29</sup> Bis 1587 wurden auf diese Weise neben Seßlach zahlreiche weitere Städte und Ortschaften des Hochstifts rekatholisiert. Unter anderem zeugt ein 1590 errichteter Bildstock aus Sandstein auf der Seßlacher Brücke davon.<sup>30</sup> Die Fortsetzung der religiösen Einflussnahme in Seßlach drückt sich auch in einem 1626 kommunizierten Mandat des Stadtherrn Philipp Adolf von Ehrenberg aus. Er mahnte

25 Ehemann: Tagungsbericht.

26 Staatsarchiv Nürnberg (StANü), Verträge mit Würzburg, Nr. 82, Vergleich Ansbach-Würzburg (Urkunde, 28.3.1684) und Fürstentum Ansbach, Geheimes Archiv, Würzburger Bücher 19, Dokument (30.4.1729); siehe außerdem Rechter: Beobachtungen zu Kitzingen, S. 138; Schröder: Herrschaft sichernde Massnahmen, S. 310.

27 StANü, Fürstentum Ansbach, Archivakten 289, enthält unter anderem ein Dokument vom 16.10.1652 (13 Seiten), in dem es um genau diese Glaubensangelegenheiten in Kitzingen geht.

28 Schübel: Das Evangelium in Mainfranken, S. 37.

29 Schübel: Das Evangelium in Mainfranken, S. 42-52.

30 Lippert: Bayerische Kunstdenkmale, S. 217; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege/Regierungsbezirk Oberfranken (Hg.): Liste der Baudenkmäler in Seßlach, S. 17; Hartig: Seßlach und seine Geschichte, S. 27.

hierin seine Untertanen zu *eiferiger besuchung des gottesdiensts*.<sup>31</sup> Seine Ansage unterstrich er mit einer Anweisung an den Bader: *Den bader werdet ihr anhalten, daß er wochentlich uf den sambstag oder da es ein feiertag, den tag zuvor, badt mache, von einer persohn drey alde(n) pfennig, dann einem loskopf ein heller nehme*.<sup>32</sup> Diese Aussage leitet zugleich zum nächsten Aspekt im Kontext mit der Grenze über: zur politisch-wirtschaftlichen Zugehörigkeit einer Stadt. Denn die hier kommunizierten Vorschriften an den Bader machen zugleich deutlich, dass territoriale Grenzziehungen gleichfalls die politisch-wirtschaftliche Zugehörigkeit einer Stadt als Segment im Ganzen und ihrer zu diesem Segment zählenden Bewohnerschaft sichtbar machten. Im besagten Mandat äußerte sich von Ehrenberg unmissverständlich darüber, dass er als Stadtherr über sämtliche Vorgänge im Rathaus informiert sein wollte. So ordnete er an, dass keine Ratsversammlung ohne Vorwissen des ihn vor Ort vertretenden Vogts stattfinden sollte, und dass über vollzogene Beschlüsse Protokoll zu führen war.<sup>33</sup> Mit der Ratsversammlung wird zugleich eine spezifische Gruppe des dritten Standes, nämlich ein Teil der Bürgerschaft, adressiert. Außerdem heißt es hier, offensichtlich auf einen Besuch würzburgischer Abgesandter in Seßlach Bezug nehmend: *Von unsern abgeordneten ist uns zu ihrer zuruckkhunft gehorsambe relation geschehen, was sich sowohlen bey abhörung*

31 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 134', S. 86 (1626).

32 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 136, S. 87 (1626).

33 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 135, S. 86 (1626).

*der stattrechnung als auch sonst hin und wieder vor mangel befunden, auch dessentwillen vor gueth und nutzlich angesehen und zur approbation uf unser gn[ädigste] resolution gestellet worden*.<sup>34</sup>

Auch wirtschaftliche Vorgaben lassen sich diesem Schreiben entnehmen: *Den beckern und metzgern ist der satz, wie derselbe hjedertzeit von Ebern abgehohlet würdet, zu geben und nit allein wirklich darob, sondern auch sie und die wirth dahin anzuhalten, damit gemeine burgerschaft und die ankommende gäst nach notturft versehen*.<sup>35</sup> Ebenso den Verkauf der Erzeugnisse der Seßlacher Ziegelhütte gab der Bischof vor: *[...] und obwohln wir ihme keinen satz vorschreiben, wie er denselben gegen auswendigen zu verkaufen, soll er doch gegen uns, dann gemeiner statt und der burgerschaft bis uf künfitige verenderung vorglenden werth halten*.<sup>36</sup> Im Weiteren gab er dann die zu verlangenden Preise für *faltziegel, schmale gebacken stein, breite gebacken stein* und den *fürstziegel* an.<sup>37</sup>

Versuchte Einflussnahmen durch das Hochstift zeigen sich im Fall Seßlach auch anhand der Vorgabe, dass der Wochenmarkt am Montag stattzufinden hatte oder anhand der Richtlinien zu den Öffnungszeiten der Stadttore.<sup>38</sup> Auch diese konkreten Vorgaben werden nur selten

34 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 134, S. 85 (1626).

35 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 134, S. 85 (1626).

36 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 136', S. 87 (1626).

37 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 136', S. 87 (1626).

38 Urkunde Stadterhebung Seßlach 1335: StAWü, Hochstift Würzburg Urkunden 1335 März 12; Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 134-140, S. 87-90 (1626).

über einen jeweiligen Grenzabschnitt selbst unmittelbar sichtbar. Eine Ausnahme mit Blick auf die angesprochenen Toröffnungszeiten stellt sicherlich die Stadtbefestigung dar, die einen eigenen Rechts-, Markt- und Verteidigungsbezirk umgrenzte. Oftmals ebenfalls durch eine sichtbar konstruierte Grenze gekennzeichnet mögen Kirchenareale gewesen sein. Insgesamt dürfte dennoch wohl weniger eine Grenzlinie selbst als der Umstand, dass etwa der Pastor oder der Würzburger Bischof die Entscheidungsgewalt über die dort Lebenden hatte – wie auch Flachenecker vermutet – im Bewusstsein der Menschen gewesen sein.

Dass derartige politische oder wirtschaftliche Einflussnahmen auch in anderen würzburgischen Städten vorgenommen wurden – diese Vorgaben also insgesamt als Teil der Herrschaftspraktiken anzusehen sind –, belegt die Einleitung eines früheren Mandats des Würzburger Bischofs und Seßbacher Stadtherrn Melchior Zobel von Giebelstadt. In diesem 1550 verfassten Schreiben werden die Untertanen dazu aufgefordert, freundlich miteinander umzugehen und Streit zu vermeiden. Im Fall einer Missachtung ergeht der Hinweis, die Menschen bei Zuwiderhandlungen und Gezänk vier Wochen bei geringer Speise in den Turm zu sperren.<sup>39</sup> Diese Anordnung war [...] *in jedes zent-, stat- oder dorferichts buch einschreiben [zu] lassen, auf das kunftiger Zeit jederman sich danach habe zu richten.*<sup>40</sup> Weitere Beispiele für die wirtschaftliche Durchdringung der würzburgischen

Besitzungen in Franken sind einerseits der Mühlenzwang und andererseits zahlreiche Zollstellen am Main. Neben Würzburg sind 1647 diesbezüglich unter anderem Kitzingen, Karlstadt und Gemünden interessant.<sup>41</sup>

Ein letzter Aspekt, auf den hier eingegangen werden soll, ist die Territorialgrenze als Rechts- grenze. Gerade an dieser Stelle wird jedoch zugleich deutlich, wie schwierig hier Transparenz im Allgemeinen war, denn der Grenzverlauf war nicht überall und immer sichtbar, wie das folgende Beispiel aus dem Spessart beweist: Bei einem Umritt 1561 zur Kontrolle der Grenzsteine zwischen dem Erzstift Mainz und dem Hochstift Würzburg zerstörte der Amtmann des würzburgischen Rothenfels drei Kohlenmeiler von einem Hans Kolman zu Wiesthal. Der Mainzische Untertan brannte an dieser Stelle beim Haderwald Kohlen in dem Glauben, dass er sich auf Mainzer Grund befand, für den er offensichtlich eine Genehmigung für die Ausübung seines Handwerks besaß. Dass der Würzburger Amtmann mit der Zerstörung der Kohlenmeiler allerdings seine Kompetenzen überschritten hatte, wird anhand der den Rechtsstreit dokumentierenden, 1583 angefertigten Karte deutlich, die nachträglich den genauen Grenzverlauf erfasst. Letzterer zeigt so, dass sich die Kohlenmeiler durchaus auf Mainzischem Grund und Boden befanden, bezüglich der Ausübung des Köhlerhandwerks an dieser Stelle also Mainzisches Recht galt.<sup>42</sup> Die Karte ist nicht die einzige

39 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 12'-13, S. 39 (1550), hier fol. 13.

40 Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, Stadtbuch I (1485), fol. 12'-13, S. 39 (1550), hier fol. 13.

41 Schröder: Herrschaft sichernde Massnahmen, S. 301.

42 Schröder: Erlenfurt, auch Kohlhütte genannt, S. 11 f.; siehe hierzu auch Ruf: Quellen und Erläuterungen zur Geschichte von Rothenbuch, Bildanhang Abb. 13.

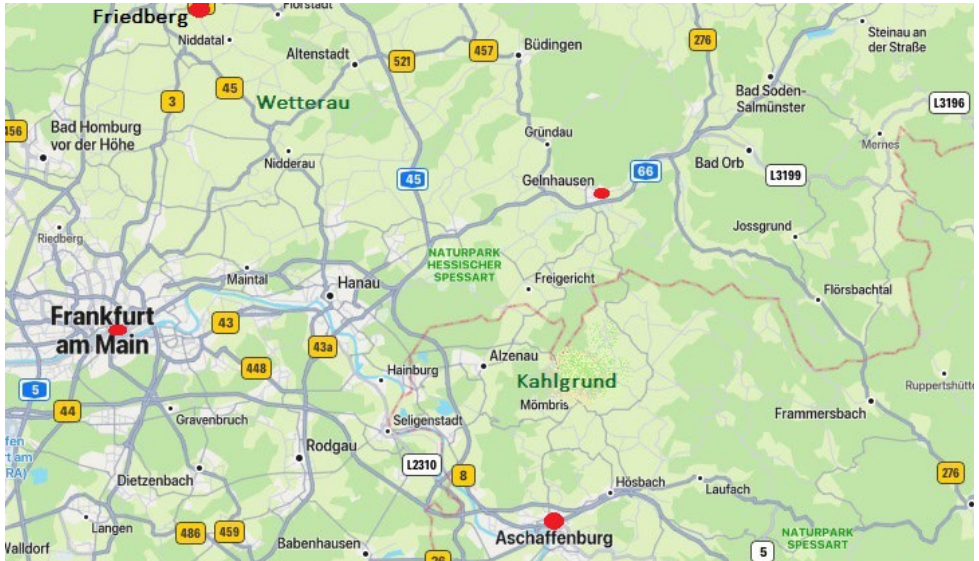
Darstellung, die in dieser Zeit im Zuge von Grenzstreitigkeiten angefertigt wurde. Gerade dort, wo das ‚territorium non clausum‘ besonders stark ausgeprägt war, gehörten Grenzstreitigkeiten schon fast zum Alltag. Auch für Seßlach ist mit der Umgebungskarte von 1598/1604 eine Karte mit einem solchen Hintergrund überliefert, hier ging es diesmal um die Beanspruchung von Hut und Weide durch die Herren vom Lichtenstein auf Kosten der Stadt Seßlach.<sup>43</sup> Zur Reduzierung derartiger Konflikte konnten, wie das Beispiel Seßlach, aber auch der Streit um die Grenze im Harderwald zeigen, im Einvernehmen aller Parteien regelmäßig durchgeführte Markumgehungen dienen.

Was sagen diese Beispiele über Grenzräume im Kontext des Hochstifts aus? Zunächst einmal lassen sie sich den Einschlussgrenzräumen zuordnen, da in allen Fällen eine Grenze sichtbar wird, wenn auch nicht immer in Form einer in der Landschaft oder der Kartografie abgebildeten Linie. Letztere treffen so noch am ehesten auf die durch Geofaktoren erzeugten Grenzziehungen, wie die Exempel Spessart, Main und Rodach gezeigt haben, zu. So wurden sie zunächst als natürliches Siedlungshindernis (Spessart) respektive Hürde in Bezug auf die eigene Mobilität (Main und Rodach) wahrgenommen. Zugleich wird deutlich, dass sie insgesamt Grenzräume auf Zeit darstellten. So erfolgte nach und nach eine Binnenkolonisation des Spessarts sowie der Brückenbau an Stellen, die für den Mobilitätsfluss wichtig waren.

Mit Blick auf territoriale Binnengrenzen innerhalb der Region Franken zeigen der zuletzt erwähnte Konflikt im Spessart, aber auch die Beispiele Seßlach und Kitzingen, dass es in allen Fällen um die im Rahmen der hierarchischen Gesellschaftsordnung bestehenden Rechte, ihre Abgrenzung und ihre Durchsetzbarkeit durch den Würzburger Bischof ging. Dabei machten die jeweiligen Grenzzerschnitte sowohl die Rechte der Stadtbewohnerschaft oder im Wald Gewerbetreibenden selbst transparent als auch das, was der Fürstbischof aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung von den ihm unterstehenden Menschen verlangen und erwarten durfte oder konnte. Das Beispiel der zeitlichen Vorgabe der Herstellung eines Bades in der Seßlacher Badstube im Zusammenhang mit dem Gottesdienstbesuch zeigt, dass er sogar befugt war, in den Tagesablauf der Menschen einzugreifen.<sup>44</sup> Inwieweit solche Angaben vor Ort befolgt wurden, lässt sich nicht überprüfen. Das zitierte Visitationsergebnis in Seßlach lässt vermuten, dass dies nicht immer der Fall war. Darüber hinaus wurde deutlich, dass das Hochstift Würzburg in Franken kein territorial in sich geschlossenes Herrschaftsgebiet darstellte. Stattdessen erstreckten sich die Besitztümer nahezu über die ganze Region. Insbesondere im Kontext eher unbebauter Waldflächen war die Erzeugung von Transparenz bezüglich bestehender Rechte dabei erschwert. Hier werden auch Probleme der Durchsetzbarkeit des obrigkeitlichen Willens sichtbar, denn wo sich die

43 Staatsarchiv Würzburg (StAWü), Würzburger Risse und Pläne I/280 – dort ist es auch als farbiges Dia dieser Karte einsehbar, gedruckt bei Nöth: Die Stadtbücher von Seßlach, S. 6, und Höhn: Seßlach und sein Umland im Kartenbild, S. 145.

44 Urkunde über die Bestätigung Niedergerichtsbarkeit Seßlach: Staatsarchiv Coburg (StACo), SAS Urk. 527 (1365), abgedruckt auch bei Höhn: Zeugnisse zur Geschichte Seßlachs im Mittelalter, S. 30.



**Abbildung 3:** Die Karte zeigt den Kahlgrund als Schnittstellengrenzraum von Spessart und Wetterau. Während für den Spessart wieder stellvertretend Aschaffenburg eingezeichnet ist, wird die Wetterau durch die Städte Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg abgebildet. Dazwischen liegt der Kahlgrund. © Lina Schröder.

territoriale Zugehörigkeit eines Gebietes nicht klar bestimmen ließ, war auch die Durchsetzbarkeit der Vorgaben eingeschränkt. Von einem Einschlussgrenzraum kann hinsichtlich der präsentierten Beispiele vor allem dann gesprochen werden, wenn politische, wirtschaftliche oder rechtliche Zugehörigkeit in Frage gestellt wurde, so etwa im Fall der Kohlenmeiler. Dabei dominierten diesen Grenzraum, wie auch die anderen hier über die verschiedenen Grenzen angesprochenen Grenzräume, vor allem Mikro- und Mesoebene, da, wie beispielsweise im letzten Fall, die Hochstifte Mainz und Würzburg hier nur einen Teil der in der Region Franken möglichen Obrigkeiten abbilden. Das vormoderne Franken als Grenzregion zu bezeichnen, wäre so nach der oben dargestellten Arbeitsdefinition absurd.

## Der spätmittelalterliche Kahlgrund: ein Schnittstellengrenzraum

Der vormoderne Kahlgrund steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Franken. Er setzt sich aus dem unteren (unter anderem, Teil A' des königlichen Freigerichts mit zum Beispiel der Stadt Alzenau), dem mittleren (unter anderem, Teil B' des königlichen Freigerichts mit der Ortschaft Mömbris) und dem oberen Kahlgrund (unter anderem das Landgericht Krombach) zusammen. Das hier interessierende Kahlthal ist dabei geografisch grob zwischen den beiden Mainnebenflüssen Aschaff und Kinzig anzusiedeln. Es stellt über den zu großen Teilen durch den Mainzer Erzbischof beherrschten Spessart die Schnittstelle dieser Region mit der vormals



**Abbildung 4:** Die Karte zeigt den Kahlgrund mit seiner Burgenlandschaft. Die Abbildung ist dabei stark vereinfacht. Die im Text angesprochenen Orte Seligenstadt, Alzenau, Wasserlos, Kälberau, Randenburg, Hüttelngesäß, Mömbris, Hauenstein und Krombach sind rot unterstrichen. © Lina Schröder.

königlichen Wetterau dar und wird entgegen der noch zu erläuternden zeitgenössischen, aber auch der aktuellen Forschungsperspektive als Grenzraum, nicht jedoch als Grenzregion verstanden. Bei der Wetterau handelt es sich dabei um eine besondere Region, da sie Königsland war, das dem König als zugleich Landesherr des HRR in eigener Person unterstand. Das ist insofern zentral, da hier analytisch sehr sorgfältig zwischen Makro- und Mesoebene getrennt werden muss.

Die Herrschaftsstruktur des Kahlgrunds zeigt, dass es sich, wieder auf Göttmann Bezug nehmend, damals um einen Raum handelte, den vor allem verschiedene Akteure der beiden angrenzenden Regionen (Mesoebene) versuchten, für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren, eine Ausdehnung des eigenen Einflussbereiches zu erwirken oder zumindest solche Bemühungen anderer einzuschränken. Der Mainzer Erzbischof hatte im Kahlgrund beispielsweise vor allem im unteren, aber nur punktuell im mittleren und oberen Kahlgrund Entscheidungsgewalt inne. Auch

die aus dem Spessart kommenden Grafen von Rieneck bemühten sich um Einfluss im Kahlgrund, der sich, dem Mainzer Erzbischof ausweichend, später vor allem auf den mittleren und oberen Kahlgrund konzentrierte. Mit Blick auf die Wetterau war der König durch seine Stellung als Landesherr zu selten zugegen, überließ entsprechend vor allem der nächstgelegenen Reichsstadt Gelnhausen sowie den Herren von Hanau das Feld.

Das Ergebnis sind aus geografischer Perspektive Klosterstandorte (etwa Seligenstadt) oder kleinere Siedlungen und Marktorte wie etwa Wasserlos, Mömbris oder Krombach sowie eine dichte Burgenlandschaft. Von der Mündung her die Kahl aufwärts entstanden westlich des das Kahlthal durchschneidenden Gebirgszugs ‚Hahnenkamm‘ Burganlagen unter anderem in Wasserlos, Alzenau sowie am westlichen Abhang auf dem Hahnenkamm über dem Krebsbach (Randenburg), östlich des Hahnenkamms in Hüttelngesäß am Geiselbach sowie in Mömbris. Auf der (heutigen) Grenze hin zum oberen

Kahlgrund befand sich außerdem die Anlage Hauenstein, in Krombach wird ebenfalls eine Burg gestanden haben. Sie gehen zum Teil auf lokalen Niederadel (zum Beispiel Wasserlos, Randenburg, Hüttelngesäß, Hauenstein, Krombach), zum Teil auf den regionalen, aus dem Spessart und der Wetterau stammenden Hochadel (Mömbriß) beziehungsweise das Erzbistum zurück (Alzenau). Die auf den Burgen sitzenden Burgmannen oder auch die dahinterstehenden Lehensnehmer entstammten dabei vor allem dem Mainzischen Lehenshof. Nach dieser kurzen Einführung wird im Weiteren auf die beiden die Schnittstelle bildenden Regionen (Mesoebene) eingegangen.

Mit der Wetterau beginnend, stellt das Mainmündungsgebiet den größten naturräumlichen Einschnitt in der Nord-Süd-Kette der Mittelgebirge dar und wurde so bereits in römischer Zeit zum Verkehrsknoten und zum Tor für Wanderungsbewegungen in alle Himmelsrichtungen.<sup>45</sup> Das Gebiet wird bereits in antiken Überlieferungen als sehr fruchtbar und klimatisch mild beschrieben.<sup>46</sup> Noch im Spätmittelalter konnte sich das Königtum hier behaupten: Die größeren Städte der Wetterau, namentlich Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, werden auch noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts von königlicher Seite her als Reichsstädte bezeichnet.<sup>47</sup> Neben diesen auch im Namen des Königs agierenden

Städten zentral sind der Landvogt als direkter Vertreter des Königs sowie die Herren von Hanau. Während die Wetterau heute nahezu als ein geschlossenes Gebiet von circa 50 Kilometern Länge und 25 Kilometern Breite gesehen wird – sie wird von den vier genannten Städten mehr oder weniger in Form eines Rechtecks gerahmt, variierte ihre Größe aus politischen Gründen im Mittelalter stark.<sup>48</sup> Vom Kernraum der Wettorniederung aus reichte die Wetterau im Nordwesten bis an den Limes, überschritt im Osten im Rahmen des frühen Landesausbaus den Vogelsberg und erstreckte sich etwa bis zur Fulda und zur Kinzig. Im Süden und Südwesten erfolgte die Grenzziehung durch den Main- und Niddagau.<sup>49</sup> Sehr deutlich spiegelt sich die regionale Perspektive der Zeitgenossen auch in den Gültigkeitsbereichen verschiedener Landfrieden und Städtebünde wider. Die diversen Landfrieden, in denen Franken, die Wetterau, die Gegend am Rhein, das Elsass, Schwaben, Bayern oder der Raum Maas-Rhein explizit jeweils namentlich genannt werden, zeugen hiervon.<sup>50</sup>

Da Franken bereits vorgestellt wurde, wird an dieser Stelle vor allem der an den Kahlgrund angrenzende Teil- und Transitraum Spessart fokussiert, der 2.258 Quadratkilometer aufweist (siehe Abbildung 2).<sup>51</sup> Er umfasst damit heutzutage einen bayerischen und einen

45 Schmidt: Vor- und frühgeschichtliche Burgen, S. 5.

46 Schmidt: Vor- und frühgeschichtliche Burgen, S. 33; Bechtold: Apud castrum Geylnhusen, S. 36.

47 Zum Beispiel wurden zum Königlichen Fürsten- und Städtetag zu Nürnberg im August und September 1402 explizit auch die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar eingeladen: Weizsäcker: Deutsche Reichstagsakten 5, Nr. 277 (22.6.1402), S. 381.

48 Schmidt: Vor- und frühgeschichtliche Burgen, S. 2.

49 Schwind: Die Landvogtei in der Wetterau, S. 1.

50 Siehe etwa Weizsäcker: Deutsche Reichstagsakten 2, Nr. 249 (15.2.1397), S. 438 f. – es erfolgt eine Einladung [...] *der stete Frankenfurt uf dem Meyne Friedberg und der andern in der Wedreb gelegen unsern liben getrewen [...]*. Siehe auch Weizsäcker: Deutsche Reichstagsakten 3, Nr. 123 (06.4.1400), S. 168, und Nr. 179 (21.5.1400), S. 220 f.

51 Magath: Der Spessart als Kulturlandschaft, S. 10.

hessischen Teil. Im Norden des Waldgebietes schließt die Wetterau an, der Kahlgrund wird heute zum Spessart gezählt.

Schon seit dem 9. Jahrhundert handelte es sich beim Spessart vorwiegend um ein von den Würzburger und Mainzer Bischöfen beherrschtes Gebiet, Aschaffenburg wurde als zweite Residenzstadt des Mainzer Erzbischofs ausgebaut. Weitere zentrale Akteure waren unter anderem die Grafen von Rieneck oder jene von Wertheim. Die wenigen bedeutenden Spessart-Städte, etwa Aschaffenburg, Miltenberg, Wertheim oder Lohr, waren vorwiegend am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Transitraums entstanden. Der Spessart wurde bereits im Mittelalter als in sich geschlossener Raum wahrgenommen. Besonders deutlich wird das anhand der durch Mainz ausgeübten Kontrolle über den dortigen Burgenbau sowie anhand der Mainzer Forstorganisation des vormals königlichen Waldes.<sup>52</sup> Forschungen belegen die Aufteilung des Spessarts nach Forst- und Bachhuben bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie dienten wohl schon zu diesem Zeitpunkt nicht der Spessarter-schließung, sondern dessen Überwachung.<sup>53</sup> Mit

dem Aufbau Aschaffenburgs zur zweiten Residenzstadt und dem gut organisierten Verwaltungssystem bemühten sich vor allem die Mainzer Erzbischöfe um eine nachhaltige Kontrolle des eigenen Spessartbesitzes. Dass all das über einen größeren Zeitraum hinweg systematisch erfolgen konnte, liegt daran, dass das Mainzer Erzbistum als einer der wenigen Konkurrenten unabhängig von verschiedenen Geschlechtern über das Amt des Erzbischofs beständig als Institution existierte. Andere Mitbewerber starben entweder im Verlauf der Zeit aus (Rieneck: 1333 [= Linie Rothenfels]) respektive 1559) oder wurden vertrieben.

Der nahezu unbewaldete Kahlgrund, um zum Grenzraum selbst zurückzukehren, verdankt sein Aussehen und seine Besiedlung dem Kahl-tal. Josef Fächer bezeichnet es als die Lebens-ader des Kahlgrunds.<sup>54</sup> Aufgrund seiner Lage zwischen den beiden Kaiserpfalzen Seligenstadt und Gelnhausen kam ihm eine besondere strategische Bedeutung zu.<sup>55</sup> Die Schnittstelle zeigt sich bereits darin, dass sämtliche Pfarreien im Kahlgrund, unabhängig von ihrer gerichtlichen Zugehörigkeit, dem Erzstift Mainz unterstanden. Der obere Kahlgrund, auf dessen Grenze zum mittleren Kahlgrund sich die erwähnte Burg Hauenstein befand, bestand zu dieser Zeit unter anderem aus dem Landgericht Krombach. Zum mittleren und unteren Kahlgrund zählen unter anderem Mömbris, Alzenau (Wilmundsheim), Hörstein, Sornborn und der Hahnenkamm. Letzterer und der Kahlfloss können dabei als ‚natürliche‘ Grenzen angesehen werden: Je nach Betrachtungsebene stellen sie verbindende oder

52 Zur Kontrollausübung des Burgenbaus im Spessart: Das ‚Privilegium in favorem Principium ecclesiasticorum‘ vom 26.4.1220 ist abgedruckt in: MG.CONST/2 Nr. 73 (26.4.1220), S. 86, die ‚Constitutio in favorem principium‘ vom Mai 1232 in: MG.CONST/2 Nr. 171 (Mai 1232), S. 211 – alles in: Grathoff: Mainzer Erzbischofsburgen, S. 32, Anm. 23; Huggenberger: Niederadel im Spessart, S. 84; Friedel: Von Burgen, Raubrittern und unterirdischen Gängen, S. 26; Ruf: Zur Geschichte einiger Spessartburgen, S. 13. Zum Übergang des königlichen Waldes an das Erzstift: Huggenberger: Niederadel im Spessart, S. 116; Himmelsbach: Wirtschaftsgeschichte in einer ‚Einöde‘?, S. 116.

53 Weber: Die Geschichte der Forstorganisation, S. 16; Christ: Aschaffenburg, S. 17.

54 Fächer: Alzenau, S. 3.

55 Huggenberger: Niederadel im Spessart, S. 51 f.



trennende Elemente dar. Als gemeinsame Nutzfläche verschiedener westlich und östlich des Hahnenkamms liegender Dörfer wurde dieser aus lokaler, ökonomischer Perspektive als verbindendes Element von der Bewohnerschaft des unteren und mittleren Kahlgrunds angesehen. Aus lokaler, aber besonders auch regionaler herrschaftlicher Warte hingegen wirkte er offensichtlich als den Raum durchschneidende Grenze, wenngleich das Kahlthal selbst dabei offensichtlich als räumliche Einheit gesehen wurde. Diesen Schluss lässt etwa die Burgbaupolitik der zum lokalen Adel gehörenden Herren von Krombach-Kälberau-Rannenberg zu. Ihre vom Umfang her unterschiedlichen Besitzungen erstreckten sich über den gesamten Kahlgrund: westlich des Hahnenkamms (unterer Kahlgrund) mit dem Ort Kälberau und einigen Rechten in Alzenau, östlich des Hahnenkamms (mittlerer Kahlgrund) mit einigen Rechten in Hüttingesäß und im Freigericht (Amt des obersten Landrichters), sowie im oberen Kahlgrund mit Rechten in Krombach. Als sicher belegt gilt dabei, dass sie die Randenburg westlich des Hahnenkamms errichten ließen. Ihre erhöhte Lage gegenüber den Orten Wasserlos, Alzenau und Kälberau am Fuß des Hahnenkamms und ihre geringe Entfernung zu diesen lassen sie als eine Anlage erscheinen, die dort offensichtlich zu Kontroll- und Überwachungszwecken des Gebietes erbaut wurde. Wenn auch nicht schriftlich belegt, ist Ähnliches für die Anlage auf dem Hauenstein zu vermuten, die den Eingang zum Kahlthal vom Norden her kontrollierte. Große Teile des Kahlgrunds gehörten vermutlich bis ins letzte Drittel des 12. Jahrhunderts

als Lehen den Grafen von Bernbach.<sup>56</sup> Diese lassen sich noch bis 1174 nachweisen, im gleichen Zeitraum starben wahrscheinlich auch die in diesem Raum agierenden Grafen von Selbold-Gelnhausen aus.<sup>57</sup> In der Folge wurden, hier kommt die Makroebene ins Spiel, Teile des unteren und mittleren Kahlgrunds nicht mehr als Lehen vergeben, sondern blieben reichsunmittelbar.<sup>58</sup> Dabei wurden die westlich und östlich des Hahnenkamms liegenden Orte Mömbris, Alzenau, Hörstein, Somborn und Teile des Hahnenkamms selbst zum Freigericht ‚Wilmundsheim vor der Hart‘ zusammengefasst, woraus sich auch die gemeinsamen Nutzrechte am Hahnenkamm erklären.<sup>59</sup> Als Waldfläche übernahm Letzterer dabei aus königlicher Sicht eine ähnliche Funktion wie ein Bürgerwald, indem er die dort lebende königliche Bauernschaft ernähren und (wirtschaftlich) absichern sollte. Die Bewilligung des Freigerichts erfolgte vermutlich in der Absicht, die königliche Herrschaft in diesem Raum zu stabilisieren. Denn mit dieser Maßnahme wurde ein unmittelbarer Bezug des Kahlthals zur königlichen Wetterau hergestellt. Nach Aussage der Mainzer und Hanauer Räte erhielt das Freigericht so auch seinen Namen, weil es „alleine dem Heiligen Römischen Reich unterworfen“<sup>60</sup> war und es nur der Kaiserlichen Majestät zustand, „dieses Gebiet zu ordnen, zu setzen und zu geben“.<sup>61</sup> So hält auch Johann Peter Wurm fest, dass die Besonderheit eines

56 Eichelsbacher: Schule und Heimat, S. 39.

57 Eichelsbacher: Schule und Heimat, S. 22; Demandt: Geschichte des Landes Hessen, S. 39, 440.

58 Eichelsbacher: Schule und Heimat, S. 22.

59 Fächer: Alzenau, S. 32; Ruf: Quellen und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Lohr am Main, S. 69.

60 Zitiert nach Fächer: Alzenau, S. 32.

61 Zitiert nach Fächer: Alzenau, S. 34.

Freigerichts weniger in der Freigerichtsbarkeit selbst bestand, sondern in der an diese eng geknüpfte Veme (= Landfrieden).<sup>62</sup> Ihr Erfolg basierte vor allem auf der verbreiteten Anschauung, dass die westfälischen Freigerichte Königsbanngerichte, also Reichsgerichte, mit einem territorialübergreifenden Jurisdiktionsanspruch waren.<sup>63</sup> Über den Status als Freigericht partizipierten der untere und der mittlere Kahlgrund künftig unmittelbar am königlichen Landfrieden, der über die Landvogtei der Wetterau organisiert wurde. Neben der Regelung des Landfriedens verlieh der König das Weide- und Wildbannrecht, ihm gebührte als Obereigentümer von Grund und Boden der Königszins, in seiner Anwesenheit gingen alle Rechte der Bewohnerschaft auf ihn über.<sup>64</sup> Zu gleicher Zeit besaßen die Mainzer Erzbischöfe fast im gesamten Kahlgrund links der Kahl inklusive ihrer Bachzuflüsse die Rechte am Wasser (Fischerei, Mühlenwesen und so weiter).<sup>65</sup> Wie damals üblich, gaben sie diese als Lehen aus – an dieser Stelle kommen die verschiedenen adligen und geistlichen Akteure ins Spiel.

Mit Blick auf die zeitgenössische, aber auch auf die Forschungsperspektive werden vor allem der untere und mittlere Kahlgrund entgegen der hier vertretenen Perspektive mehrheitlich zum Randgebiet der Wetterau gerechnet, so zum Beispiel von André Bechtold für die Stauferzeit.<sup>66</sup> Bezüglich seines Aussehens gleicht der nahezu

unbewaldete Kahlgrund aus landschaftlicher Perspektive tatsächlich eher der Wetterau. Hinzukommend handelt es sich beim dort ansässigen Freigericht um Königsgebiet, die Burgenstruktur des Kahlgrunds spiegelt das ein Stück weit wider: Die zahlreichen, auf engstem Raum errichteten Anlagen zeugen von einer geliebten Freiheit des Nieder- und Hochadels, die nur deshalb möglich war, weil das Gebiet dem König unterstand, der dieses jedoch aufgrund seiner ständigen Abwesenheit nicht kontrollieren konnte. Während im Spessart seit dem ‚Privilegium in favorem Principium ecclesiasticorum‘ (1220) der Burgenbau durch die Mainzer Erzbischöfe nachdrücklich reglementiert wurde, standen in der Wetterau – und offensichtlich ebenso im Kahlgrund – für die Niederadligen die Chancen für den Aufbau eines eigenen kleinen politischen Herrschafts- und Wirtschaftsbereichs wesentlich besser. Ein letztes Argument für die Sichtweise, dass der Kahlgrund im Spätmittelalter als zur Wetterau dazugehörig angesehen wurde, ist, der Argumentation Wurms folgend, sein Einbezug in den königlichen Landfrieden. Als eigene Region eines Landfriedens taucht der Kahlgrund selbst mit keinem Wort auf, stattdessen werden im Fall erforderlicher Eingriffe, wie der an späterer Stelle zu behandelnde Kriegszug gegen die ‚Raubhäuser‘ im Jahr 1405 zeigt, im Wesentlichen solche Städte zur Unterstützung herangezogen, die früher und auch wieder später in einem für explizit die Wetterau geschlossenen Landfrieden vereint waren.

In der geliebten Praxis ergibt sich mit Blick auf die von der Forschung vertretene Sichtweise jedoch ein etwas differenzierteres Bild: Die Bemühungen zur territorialen Ausdehnung zeigen, dass es offensichtlich auch den Mainzer

62 Wurm: Veme, S. 29; Internet-Portal ‚Westfälische Geschichte‘.

63 Wurm: Veme, S. 29; Internet-Portal ‚Westfälische Geschichte‘.

64 Zitiert nach Fächer: Alzenau, S. 32-34; Huggenberger: Niederadel im Spessart, S. 52.

65 Grün: Wasser bewegt, S. 7.

66 Bechtold: Apud castrum Geylnhusen, S. 37.

Erzbischöfen nach und nach gelungen war, vor allem westlich des Hahnenkamms sichtbar Einfluss zu nehmen. 1063 erhielt das Erzbistum zum Beispiel das Kloster Seligenstadt, das im Freigericht zu den Großgrundbesitzern zählte.<sup>67</sup> Durch königliche Schenkungen verfügte es zudem über ausgedehnten Besitz in Kesselstadt, Buchen und Dörnigheim (alles westlich des Hahnenkamms), es besaß Dorf und Burg Orb (nordöstlich von Gelnhausen und südlich der Kinzig) samt den dortigen Salinen. Durch die Einrichtung eines eigenen Archidiakonatsprengels für den Abt von Selbold konnte Mainz auch das Gelnhäuser Kloster, das von seinem Gründer direkt der Kurie unterstellt worden war, in seine Einflussosphäre ziehen. Fred Schwind sieht darin den Beginn der Mainzer Ausdehnung in Gelnhausen.<sup>68</sup> Im 12. Jahrhundert fielen dann unter anderem in Somborn, Dettingen (beides westlich des Hahnenkamms) und Ernstkirchen (westlich von Krombach) Kirchen, Zehnte und Wirtschaftshöfe an das Erzstift. Am 28. November 1227 ließ es sich schließlich von Friedrich von Kälberau die Randenburg zu Lehen auftragen.<sup>69</sup> Damit gewann es neben dem Kloster Seligenstadt einen weiteren wichtigen Stützpunkt westlich des Hahnenkamms. Kaiser Friedrich I. Barbarossa antwortete mit der Errichtung einer Pfalz und Burg im aus seiner Perspektive dem Kahlgrund am nächsten gelegenen Gelnhausen.

Die bei Gelnhausen fließende Kinzig fungierte dabei als Grenze zwischen dem Erzstift im Süden und dem kaiserlichen Besitz im Norden.<sup>70</sup> 1266 gelangte die Randenburg in den Besitz der Grafen von Rieneck.<sup>71</sup> Ihre Besitznahme erfolgte wohl aus einer strategischen Überlegung heraus, die Grafen befanden sich zu dieser Zeit in einem Konflikt mit dem damaligen Mainzer Erzbischof. Diese Auseinandersetzung verloren sie im gleichen Jahr, woraufhin sie die Randenburg zerstören mussten, was die strategische Bedeutung dieser Burganlage unterstreicht. Die Rienecker zogen sich infolgedessen östlich des Hahnenkamms zurück, wo sie die Burg Mömbbris ausbauen ließen.<sup>72</sup> Die Erbanwartschaft auf die Rienecker Anteile erwarben bereits in den 1270er-Jahren die von Norden, also aus der Wetterau, kommenden Herren von Hanau durch die Heirat Ulrichs I. von Hanau mit der Gräfin Elisabeth von Rieneck-Rothenfels, wahrscheinlich 1275/78. Nachdem Ludwig V. von Rieneck-Rothenfels ohne Nachkommen 1333 verstarb, waren die Weichen für die Reklamation eines Besitzanspruches auf das Rieneckische Erbe seitens Hanau gestellt.<sup>73</sup> Zugleich sah sich das Erzstift Mainz als legitimer Erbe an. In der Folge wurde das Rieneckische Erbe aufgeteilt (Vertrag

67 Fächer: Alzenau, S. 44; Hupach: Mittelalterliche Gerichtsordnung, S. 32.

68 Schwind: Die Landvogtei in der Wetterau, S. 22; vgl. hierzu auch Grathoff: Mainzer Erzbischofsburgen, S. 92.

69 Ruf: Zur Geschichte einiger Spessartburgen, S. 38, 45; Grathoff: Mainzer Erzbischofsburgen, S. 133, 189 (er schreibt Waldenburg); Fächer: Alzenau, S. 45: Bei Fächer steht irrtümlicherweise Wildenstein.

70 Grathoff: Mainzer Erzbischofsburgen, S. 92.

71 Auf welche Weise das geschah, entzieht sich bis heute der wissenschaftlichen Kenntnis. Vgl. Ruf: Zur Geschichte einiger Spessartburgen, S. 63 f.

72 Stein: Die Reichslande Rinek [sic], S. 88; Ruf: Zur Geschichte einiger Spessartburgen, S. 56; Fächer: Alzenau, S. 51 f. Das entspricht auch den eigenen Untersuchungsergebnissen in besagter Studie über den Kahlgrund.

73 Ruf schreibt 1275: Quellen und Erläuterungen zur Geschichte der Marktgemeinde Frammersbach, S. 26; Hupach schreibt 1278: Die Birkenhainer Landstraße, S. 30.

vom 8. Juli 1334).<sup>74</sup> Der ‚vornehmste‘ Wetterauakteur, der König, meldete offensichtlich überhaupt keine Ansprüche an.

Ein letztes Durchsetzungsmanöver königlicher Ansprüche in diesem Grenzraum, auch und insbesondere gegenüber dem Mainzer Erzbischof, stellte stattdessen der Zug König Ruprechts (1400–1410) gegen die sogenannten ‚Raubhäuser‘ dar. Nach wohl zahlreichen Beschwerden infolge vermehrter Überfälle des ‚adligen Selbsthilfenetzwerks‘ organisierte er auf der Basis des Wetterauer Landfriedens im Februar 1405 gemeinsam mit den Städten Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, Worms, Mainz und Speyer einen Zug, bei dem nacheinander erst die Wetterauer Burgen Rückingen, Höchst an der Nidder und Karben sowie dann die Kahlgrunder Burgen Wasserlos, Hüttelngesäß, Mömbris und später im Mai noch Hauenstein eingelegt wurden.<sup>75</sup> Aber selbst diese Demonstration königlicher Macht konnte letztlich nicht verhindern, dass nach und nach Hanau und Mainz den Kahlgrund unter sich aufteilten. So durfte bereits seit 1487 nach Verordnung Kaiser Friedrichs III. kein Landesherr im Freigericht mehr ohne Wissen und Willen von Mainz und Hanau gewählt werden.<sup>76</sup> Die Entwicklung zeigt sich auch in der Kartografie: Eine nicht genordete, farbige Karte aus dem Jahr 1750 stellt

Ausschnitte (Alzenau, Somborn, Hörstein) aus dem Freigericht dar, es wird deutlich, dass es zu diesem Zeitpunkt zwischen Mainz und Hanau aufgeteilt war.<sup>77</sup> Nach dem Aussterben der seit 1429 in den Grafenstand erhobenen Herren von Hanau 1736 fiel es den Mainzer Erzbischöfen entsprechend auch nicht schwer, die verschiedenen Rechte im Freigericht endgültig an sich zu binden, den Kahlgrund damit herrschaftlich weiter zu durchdringen.<sup>78</sup>

## Die Lage Landen als Grenzregion

Im Folgenden werden abschließend die Lage Landen als Grenzregion vorgestellt. Sie setzen sich in etwa aus dem heutigen Benelux-Raum sowie dem Raum Rhein-Maas, also Teilen des Niederrheins, zusammen. Das Gebiet umfasste ursprünglich etwa 90.000 Quadratkilometer.<sup>79</sup> Anders als auf den ersten Blick angenommen, handelt es sich bei den Lage Landen trotz der seit 1960 bestehenden Benelux-Union nicht um eine Großregion: Im Gegensatz zu den in jüngerer Zeit oftmals mit wirtschaftlichen Zielen konzipierten Großregionen weisen die Lage Landen als Region in ihrer Gesamtheit tatsächlich eine lange Historie auf, die im Übrigen auch wirtschaftliche Beziehungen mit einschließt. Außerdem partizipieren die heute zu Frankreich und Deutschland zählenden Gebiete der

74 Riplus Regg. EB Mainz 1,2, Nr. 3371 (8.7.1334), in: Regesta Imperii Online; Ruf: Die Grafen von Rieneck, S. 184, 303, Anm. 1; Fischer-Pache: Wirtschafts- und Besitzgeschichte, S. 259, 370.

75 Z. B. Rödel: Die Zeit Ruprechts; Janssen: Frankfurts Reichsrespondenz; Weizsäcker: Deutsche Reichstagsakten 5, S. 593; Oberndorf/Krebs: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Nr. 3875 (13.2.1405), S. 276.

76 Fächer: Alzenau, S. 56 f.

77 Karte Alzenau 1750: StAWü, Mainzer Risse und Pläne, 24 II.

78 Huggenberger: Niederadel im Spessart, S. 288.

79 Die heutigen Benelux-Staaten haben in etwa eine Fläche von 75.000 km<sup>2</sup>. Die Verluste erklären sich hauptsächlich durch Gebietsabtretungen an Frankreich und Deutschland. Maczkiewitz: Der niederländische Aufstand gegen Spanien, S. 31.

Lage Landen nicht am Abkommen der Benelux-Union; die sogenannte ‚Großregion Benelux‘ selbst kann aus historischer Sicht also streng genommen nicht als Synonym für die Lage Landen verwendet werden.<sup>80</sup>



**Abbildung 5:** Die Karte zeigt die einzelnen Provinzen der ‚Lage Landen‘ im Jahr 1556. Lina Schröder: Schnittstelle Niederrhein: Die Gründung der niederländischen Republik. Eine systemtheoretische Betrachtung, Kleve 2013, S. 15.

Als regionales Beispiel für die erste angesprochene Perspektive auf einen Grenzraum, den Einschlussgrenzraum, eignen sich die Lage

Landen aufgrund der dortigen Kulturlandschaft gut. Bereits die früh beginnende Geschichte der einerseits vor allem vom Meer und zahlreichen Flusssystemen, andererseits durch eine baldige Eigenständigkeit zahlreicher Provinzen geprägten Region verweist auf mannigfaltige Grenzräume innerhalb dieser, jedoch ebenso in Verbindung mit ihren ‚regionalen Außengrenzen‘. Schon ab etwa 1100 formten sich allmählich die einzelnen Provinzen; verschiedene Grafengeschlechter (zum Beispiel die Grafen von Holland, von Flandern, von Zeeland) übernahmen die Kontrolle über ihre Lehen.<sup>81</sup> Mit Lüttich etwa gab es wie in Franken ein Hochstift. Ab 1369 kam es dann nach und nach zu herrschaftlichen Veränderungen, da immer mehr Provinzen unter die Personalunion der burgundischen Herzöge gerieten. Den Anfang machten Flandern, die Artesie, Namur, Brabant, Limburg, Holland-Zeeland und der Hennegau.<sup>82</sup> Trotz dieser Personalunion unter Führung zuerst der Herzöge von Burgund und später der Habsburger blieben die einzelnen Provinzen, so argumentieren auch Simon Groenveld und Christoph Driessen, „selbstständige Staaten“,<sup>83</sup> die in einer gewissen Konkurrenz zueinander standen, die jedoch vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten (zum Beispiel notwendiger Handel, Beherrschung des Wassers) auch miteinander kooperierten.<sup>84</sup> Die Aufzeichnungen Albrecht Dürers über die im Rahmen seiner Reise

80 Eine weitere Rechtfertigung für diese Art der Auslegung der Region Lage Landen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Für weitere Informationen siehe Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, S. 509-570.

81 Zijlmanns: Troebele betrekkingen, S. 152 f.

82 Zijlmanns: Troebele betrekkingen, S. 268.

83 Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog, S. 11.

84 Beispielsweise belegt für Holland und Zeeland durch: Zijlmanns: Troebele betrekkingen, S. 312; vgl. ferner Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, S. 516 f.

in die ‚Niederlande‘ (1520/21) besuchten Stationen Antwerpen, Brüssel und Zeeland stellen beispielsweise dezidiert die Unterschiede der einzelnen Provinzen und Städte heraus, wenngleich ebenso bei Dürer die Region Lage Landen als solche insgesamt Bestand hatte.<sup>85</sup> Auch in einer etwa acht Jahre früher gedruckten Beschreibung der Lage Landen von Johannes Cochlaeus, die ‚Brevis Germaniae descriptio‘ (1512), werden mit unter anderem Holland, Zeeland, Brabant Flandern, Geldern und den Herzogtümern Kleve und Jülich sowohl heute niederländische, belgische als auch zum Rhein-Maas-Raum zählende deutsche Provinzen beziehungsweise Ortschaften aufgeführt.<sup>86</sup>

Bereits im 15. Jahrhundert identifizierten sich die hier lebenden Menschen offenbar vor allem über die Zugehörigkeit zu einer Provinz, sie kamen etwa aus Holland, Friesland oder aus Brabant.<sup>87</sup> Damit nahm wahrscheinlich die empfundene Zugehörigkeit eine größere räumliche Verknüpfung in den Köpfen der Menschen ein als beispielsweise in Franken. Denn in zuletzt genannter Region dürfte sich Zugehörigkeit vermutlich vor allem an einem Dorf beziehungsweise einer Stadt und den dortigen Einrichtungen orientiert haben. Zu gleicher Zeit wurden die Lage Landen, wie verschiedene kartografische Darstellungen und auch diverse Schriften zeigen, aus der Sicht nicht in dieser Region beheimateter Zeitgenossen als eine Region wahrgenommen.<sup>88</sup>

Dabei spielten nicht nur die burgundische und später habsburgische Politik eine Rolle, sondern tatsächlich auch die Wahrnehmung der diesen Raum prägenden Topografie. Regionale Außengrenzen ergaben sich aus zeitgenössischer Perspektive einerseits automatisch im Westen über die Nordsee, andererseits mit ihren dazugehörigen, vor allem durch unterschiedliche kulturelle Einflüsse dominierten Grenzräumen bereits Richtung Frankreich und Deutschland. Aus politischer Sicht wurde diese über den offiziellen Zusammenschluss der damals siebzehn Provinzen im ‚Burgundischen Vertrag‘ am 26.6.1548 unter Karl V. bekräftigt.<sup>89</sup> Ein gutes Jahr später, am 4.11.1549, folgte dann die ‚Pragmatische Sanktion‘, in der die einzelnen Provinzen zu einer unteilbaren Herrschaft zusammengefügt wurden, damit zugleich die Erbfolge für das Territorium verbindlich geregelt wurde.<sup>90</sup> Mindestens drei weitere Grenzräume entstanden im Gegensatz zu Franken aus der gepflegten Sprachkultur innerhalb der Region: So gab es je nach Verlauf der Sprachgrenzen französisch-niederländisch, französisch-deutsch und niederländisch-deutsch geprägte Grenzräume.

Ab dem 16. Jahrhundert kamen mit der offiziellen Anerkennung der aus der Region herausgelösten Republik der Niederlande im Frieden von Münster 1648 mindestens zwei weitere

85 Driessen: Geschichte der Niederlande, S. 11 f.; vgl. auch diverse Zitate in Unverfehrt: Da sah ich viel köstliche Dinge.

86 Cochlaeus: Brevis Germaniae descriptio, S. 150-157.

87 Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, S. 527.

88 Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, Kapitel 1.1.

89 Maczkiewitz: Der niederländische Aufstand gegen Spanien, S. 39; Knoll: Geschichtlicher Überblick, S. 6; Schröder: Schnittstelle Niederrhein, S. 15 f. Maczkiewitz bemerkte 2005, dass die Zuordnung und Beschränkung auf die Zahl Siebzehn in der Vergangenheit zwar hinterfragt, jedoch durch keine andere, unumstrittene, ersetzt worden sei – daran hat sich sowohl diesseits als auch jenseits der Grenzen bis heute nichts geändert.

90 Scheler: „Die niederen Lande“, S. 21.

Grenzräume, jetzt in Verbindung mit diesen neuen ‚nationalen‘ Grenzziehungen, hinzu: ein Grenzraum in Verbindung mit der territorialpolitischen Grenze zum HRR und ein weiterer, quer durch die Region verlaufender Grenzraum in Bezug auf die verbliebenen spanisch-habsburgischen Provinzen. Das Wort ‚national‘ wird hier bewusst in Anführungszeichen gesetzt, denn von einer Nation im heutigen oder im 19. Jahrhundert vertretenen Sinn kann hier noch keine Rede sein. Gerade bezüglich dieser Grenzräume wird deutlich, dass die bisherige Makroebene (HRR, Spanien) die anderen beiden Ebenen dominierte. Wie im Fall der einzelnen Provinzen, aber auch ähnlich wie bereits damals zum Beispiel in Frankreich oder Spanien, handelte es sich bei den daraus entstandenen Territorien um relativ geschlossene Gebilde, wodurch sich die Lage Landen als Gesamtregion bereits Mitte des 17. Jahrhunderts deutlich von Franken unterschied.

Mit der erneuten Zusammenlegung der Republik mit den restlichen, zunächst unter spanischer Regie verbliebenen Provinzen im Rahmen der französischen Besatzung im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts verschob sich der vormalige Grenzraum zwischen der Republik und dem unter spanischer Herrschaft stehenden Gebiet in Richtung der ‚regionalen Außengrenzen‘. Sie fiel sogar möglicherweise mit dem alten regionalen Außengrenzraum *cum grano salis* zusammen. Mit der Unabhängigkeit Belgiens 1830 wanderte zunächst der vormals niederländisch-spanisch-habsburgisch geprägte Grenzraum wieder zurück in das Innere der Region und orientierte sich nun an der neu entstandenen nationalen Grenze zwischen Belgien und den Niederlanden. Gleiches ist bezüglich der jetzt belgischen

Grenze zum Herzogtum Luxemburg zu beobachten. Die Unabhängigkeit Luxemburgs von den Niederlanden 1890 führte dabei möglicherweise jedoch nicht zu einem neuen Grenzraum, da sich der ursprüngliche provinzielle Grenzverlauf selbst *de facto* nicht veränderte.

Bei den Lage Landen handelt es sich also um eine Region, die spätestens im 17. Jahrhundert von ganz verschiedenen Grenzräumen ‚zerschnitten‘ wurde. Nach diesem kurzen Überblick über die Genese der Lage Landen werden mit Blick auf den Titel dieses Artikels im Weiteren exemplarisch zwei Grenzen im Vergleich mit Franken fokussiert: die Provinzgrenze Hollands für die Zeit zwischen 1550 und 1650 und die neue ‚nationale‘ Grenze im Zuge der Manifestierung der Republik der Vereinigten Provinzen 1648. Die diesbezügliche, jedoch hier nur kurssorisch behandelbare Frage lautet: Was machten die Provinzgrenze Hollands und die ‚nationale‘ Grenze der Republik im Untersuchungszeitraum von 1550 bis 1650 transparent?

Um die Bedeutung dieser Grenzziehungen in der Vormoderne verstehen zu können, bedarf es auch hier zunächst eines Blickes auf die damaligen Gesellschaftsstrukturen, bezüglich derer sich die Lage Landen nicht grundlegend vom restlichen Europa, auch nicht von Franken, unterschieden. Im Untersuchungszeitraum waren so auch in den Lage Landen hierarchische Strukturen bestimmend, Geistlichkeit, Adel und städtische Eliten teilten sich die diversen Führungspositionen.<sup>91</sup> Zugehörigkeit war in der Vormoderne auch hier vor allem an

91 Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog, S. 15; Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, S. 526.

Rechte und Pflichten, also unmittelbar an das einzelne Individuum geknüpft. Zu den Pflichten gehörten unter anderem Abgaben und Steuern, die Pflicht, einem Centbezirk anzugehören oder seit der Reformation die vom Landesherrn vorgegebene Religion zu praktizieren. Diverse Rechte konnten beispielsweise in der Nutzung von Ressourcen (Wald und Wasser), im Stellen einer eigenen städtischen Verwaltung oder in der Ausübung eines Handwerkes liegen. Im Vergleich zu vielen anderen Regionen in Europa kam jedoch provinzübergreifend, ähnlich wie beispielsweise im Fall Venedigs, den Städten in den Lage Landen ein zentrales Gewicht zu. Dabei, und hier zeigen sich wieder die Unterschiede innerhalb der Provinzen, unterschied sich das Gewicht in Bezug auf die Stimmbeteiligung der jeweiligen Vertreter: In Holland stand zum Beispiel zeitweise eine Stimme der Ritterschaft gegenüber achtzehn Stimmen von Städten. In Zeeland war das Verhältnis eins zu sechs, der Klerus war nicht vertreten. In Utrecht wiederum traten neben der Ritterschaft und fünf Städten auch noch Repräsentanten des Domkapitels als Vertretung der Geistlichkeit auf.<sup>92</sup> Die Provinzen Flandern und Brabant wiesen die dichteste Struktur großer Städte auf. Holland, Zeeland und Utrecht lagen in der Entwicklung zurück. Wieder ganz anders gestaltete sich die Situation in den östlichen Provinzen, die unter deutschem Einfluss standen.<sup>93</sup> Die zunehmende Eigenständigkeit der Provinzen gründete dabei, auch

mangels adäquater Bodenschätze, nicht nur auf der wirtschaftlichen Leistungskraft ihrer Städte, wie etwa der Konkurrenzkampf unter den Städten selbst vermuten lässt, sondern wurde auch durch die fehlende Hand der Kirche und, ähnlich wie im Kahlgrund, die ständige Abwesenheit des Königs verstärkt.<sup>94</sup> Stattdessen kam dem Statthalter einer jeden Provinz eine zentrale Rolle als eine Art Gouverneur zu.

Es stellt sich nun die Frage, welche Bedeutung der einzelnen Provinzgrenze, im hiesigen Fall der holländischen, zukam und wie sich der durch sie entstehende Grenzraum beschreiben lässt. Zunächst fällt auf, dass diese Grenze, anders als etwa Herrschaftsgrenzen in Franken, die Religionsauslegung selbst nicht transparent machte, denn bereits ab Juli 1566 war in Holland auch das Abhalten calvinistischer Gottesdienste gestattet.<sup>95</sup> Die freie Religionsausübung in der gesamten Provinz war durch die provinzielle Ständeversammlung offiziell durchgesetzt worden. Diese wurde, wie bereits erwähnt, von den Städten dominiert. Letztere waren offenbar vor allem an einem fortlaufenden Handel interessiert. Den ökonomischen Austausch störende Konflikte, wie auch immer geartet, galt es zu vermeiden. Daran schien sich auch rund hundert Jahre später, also nach 1648, nichts geändert zu haben, wie die Schrift ‚Les Délices de la Hollande‘ von Jean de Parival aus dem Jahr 1651 für die Provinz Holland betont: Keine

92 Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog, S. 22 f.; Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, S. 526.

93 Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog, S. 16; Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, S. 548 f.

94 Zijlmanns: Troebele betrekkingen, S. 273; Ehm-Schnocks: Burgund und das Reich, S. 27; Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“, S. 552.

95 Schröder: Schnittstelle Niederrhein, S. 33. Das kann allerdings mit Blick auf z. B. Lüttich nicht für alle Provinzgrenzen zu dieser Zeit angenommen werden.



Provinz der Welt genieße eine solche Freiheit wie Holland, keine Bevölkerungsgruppe könne hier eine andere dominieren.<sup>96</sup> Damit nahm der Autor zugleich auch indirekt eine Abgrenzung Hollands von anderen Provinzen vor. Die angesprochenen provinziellen Unterschiede dürften sich somit sicherlich auch in einem Grenzraum, zum Beispiel in Verbindung mit dem benachbarten Zeeland, Utrecht oder Geldern, niedergeschlagen haben.

In Holland gäbe es laut de Parival weder Sklaverei noch Leibeigenschaft. Alle, die einen Fuß auf holländischen Boden setzten, seien frei von den vorherigen Besitzansprüchen ihrer einstigen Herren. Die Dorfbewohnerschaft sei in Holland genauso frei wie die Stadtbürgerschaft und unterläge keinerlei lehensrechtlicher Willkür. Alle seien König in ihren Häusern, genossen Reisefreiheit und das Recht, das Land zu verlassen. Alle hätten Gewissensfreiheit und niemand würde aufgrund seiner Religion verfolgt oder gezwungen, zum reformierten Glauben zu konvertieren. Alle hätten, auch in politischen Angelegenheiten, das Recht auf freie Meinungsäußerung und könnten nach der eigenen Façon leben. Diese Freiheit der Bewohnerschaft negiere nicht die Standesunterschiede, Respekt werde aber nur denjenigen gezollt, die die Freiheit der anderen respektierten.<sup>97</sup>

De Parivals Darstellung verweist einmal mehr auf die auch hier bestehende Gesellschaftshierarchie und gibt zugleich weitere Hinweise auf das, was die holländische Grenze transparent machte. Zunächst einmal wurde sichtbar gemacht, welche Städte, Dörfer und Gemeinden

von der holländischen Ständeversammlung für die Kommunikation von Macht und Herrschaft als relevant angesehen wurden. Damit unterschied sich die Provinzgrenze ebenfalls von fränkischen Territorialgrenzen, da es sich hier *cum grano salis* um ein geschlossenes Herrschaftsgebiet handelte. Orte einer Fremdherrschaft waren hier eher eine Ausnahme. Die Machtausübung gestaltete sich entsprechend ebenfalls anders als zum Beispiel im Hochstift Würzburg: So gab es mit dem Statthalter zwar einen Vertreter, der die Provinz repräsentierte, er besaß allerdings seine Macht nur im Zusammenhang mit den in der provinziellen Ständeversammlung partizipierenden Städten, Adligen oder klerikalen Vertretern. Macht wurde also nicht nur durch einen einzelnen Potentaten wie im Fall des Hochstifts mit dem Würzburger Bischof verkörpert, sondern mit der ‚Provinziellen Ständeversammlung‘ durch eine Institution, die politisch und wirtschaftlich klare Zielsetzungen verfolgte. Dennoch lässt sich auch an dieser Stelle insgesamt die vorherrschende hierarchische Gesellschaftsstruktur erkennen: So sollten grundsätzlich Vertreter aller drei Stände – sprich Stadtbürgertum als dritter Stand, Adlige und Klerus – vertreten sein. Die Mitglieder der Ständeversammlung erhielten ihren Status auch hier erst durch die Zugehörigkeit zu ihrem Stand. Das zeigt sich auch anhand der unterschiedlichen Besetzung der Ständeversammlungen in den anderen Provinzen. De Parival bezeichnet entsprechend auch die beschriebene Freiheit zutreffend als negative Freiheit der Einwohnerschaft, als Unabhängigkeit von Zwängen, aber nicht als positive Independenz etwa im Sinn einer politischen Partizipation, zumal Macht und Reichtum in den Händen einer kleinen Gruppe

96 Weeber: *Republiken als Blaupause*, S. 190.

97 Weeber: *Republiken als Blaupause*, S. 190.

konzentriert waren.<sup>98</sup> Wenn also auch der Statthalter selbst zumeist dem Adel entstammte, machte die holländische Territorialgrenze über die Institution der Ständeversammlung dennoch den berücksichtigten Willen mehrerer Stände und nicht nur den eines einzelnen Potentaten transparent.

Neben wirtschaftlichen Aspekten hatte sich die Provinz Holland insbesondere mit der bestehenden Wasserproblematik – nicht nur im Hinblick auf das Meer, sondern auch bezüglich des Flussdeltas – auseinanderzusetzen, ein die Provinz Jahrhunderte lang begleitendes und bis heute bestehendes Problem, das der deutsche Schriftsteller Johann Jacob Volkmann 1783 in seinem Werk ‚Neueste Reisen durch die vereinigten Niederlande‘ beschrieb: *Vor dem Eintritte in Nordholland wird es nicht überflüssig sein, eine kleine Übersicht des ganzen Landes anzustellen. Es ist weit kleiner, als Südholland, und gleichsam eine Halbinsel, die von der Nord = und Südersee und dem IJ umflossen wird, und durch eine schmale Landzunge beim Wijkermeere mit Südholland zusammenhängt. An der Nordsee laufen die Dünen hin, das übrige Land ist niedrig, sumpfig, und bestand ehemals aus lauter Morästen und Seen, welche die Einwohner mit Dämmen umgeben, ausgetrocknet, und in herrliche Wiesen verwandelt haben, mittelst deren eine vortreffliche Viehzucht getrieben wird. Weil solche aber doch im Winter unter Wasser stehen, so muß solches im Frühjahre, vermittelt der Schöpf = oder Steertmühlen, weggemahlen werden.*<sup>99</sup> Hier ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt seiner

Beobachtung Holland noch nicht offiziell in die beiden Provinzen Nord- und Südholland aufgeteilt war. Die Trennung erfolgte erst 1840, um die Dominanz der vormaligen Grafschaft innerhalb der Republik einzudämmen. Das Zitat lässt vermuten, dass auch bezüglich der Wasserbaupolitik die Provinzgrenze eine wichtige Rolle gespielt haben dürfte, da sie zugleich auch einen gewissen Organisations- und Handlungsspielraum über das Lokale hinaus für Deichbau- und Kanalprojekte, den Brücken- und Schleusenbau beziehungsweise den Betrieb von Mühlen ermöglichte (über die sogenannten ‚Watershappen‘). Wenn Göttmanns Raumtheorie auf die auf den provinziellen Grenzen basierenden Einschlussgrenzräume angewendet werden soll, werden zunächst die einzelnen mit den Provinzgrenzen verknüpften Grenzräume mit der Mikroebene gleichgesetzt. Die Mesoebene wird dann zum Beispiel durch die diesseits und jenseits der Provinzgrenzen liegenden Provinzen abgebildet, die Makroebene schließlich durch die Region. Letztere schließt die zu diesem Zeitpunkt agierenden Institutionen wie die Generalstaaten, das HRR oder das spanische Königtum mit ein. Bei den Generalstaaten, zeitgenössisch bezeichnet als ‚staten generaal‘, handelte es sich ursprünglich um einen Souverän, der diejenigen Probleme und Interessen verhandelte und vertrat, die alle siebzehn Provinzen der Region betrafen, vor allem bezüglich der Kommunikation mit der die Region beherrschenden Obrigkeit. Jede Provinz sollte dorthin ihre Vertreter senden, was jedoch nicht immer erfolgte. In der Praxis konnten sich die Generalstaaten daher nur selten über die

98 Weeber: Republiken als Blaupause, S. 190.

99 Volkmann: Neueste Reisen durch die vereinigten Niederlande, S. 348 f.



**Abbildung 6:** Die Karte zeigt eine von zahlreichen Varianten des Leo Belgicus, hier die von Joannes van Deutecum aus dem Jahr 1650. URL: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Joannes\\_van\\_Deutecum\\_-\\_Leo\\_Belgicus\\_1650\\_-\\_published\\_by\\_Claes\\_Jansz\\_Visscher\\_Amsterdam.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Joannes_van_Deutecum_-_Leo_Belgicus_1650_-_published_by_Claes_Jansz_Visscher_Amsterdam.jpg) (Public Domain).

Provinzen stellen, was bedeutete, dass vor allem den Provinzen selbst die Souveränität zukam.<sup>100</sup> Die Provinzgrenzen, also auch die holländische, lassen sich in den Lage Landen im hiesigen Untersuchungszeitraum daher auch als ein echtes Hindernis begreifen, wenn es zum Beispiel um die von den Generalstaaten veranlasste

Bewilligung von Steuern ging: Denn jede Provinz verfügte über ein eigenes Besteuerungssystem.<sup>101</sup> Der Hindernischarakter der Grenzen sticht ebenfalls deutlich hervor, als es im Jahr 1581 um den offiziellen Austritt der Utrechter Union aus der Habsburgermonarchie ging, denn der Beschluss des Verlassens wurde zum Teil

<sup>100</sup> Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog, S. 20.

<sup>101</sup> Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog, S. 15.

in Abwesenheit einiger Staaten gefällt. Hinzu kommend ließ sich der Entscheid nicht in allen sieben Provinzen sofort umsetzen. Zeeland befand sich beispielsweise noch 1584 offiziell unter der Herrschaft Philipps II., weil das Verlassensplakat hier aufgrund der Weigerung Middeburgs noch nicht formell publiziert werden konnte. Auch Utrecht ging eigene Wege und stellte im Oktober 1581 eine eigene Akte des Verlassens auf – die Uneinigkeit konnte also nicht größer sein. Der Disput zwischen den einzelnen Provinzen zeigte sich auch 1648 bei den Friedensverhandlungen in Münster.<sup>102</sup>

Die hier beschriebene und scheinbar über allem stehende Souveränität der Provinzen spiegelt auch die zeitgenössische Kartografie. Die wohl prominenteste Karte aus dieser Zeit, der ‚Leo Belgicus‘, stellt zunächst die Lage Landen als Ganzes in Gestalt eines sitzenden Löwen dar (hier sind auch noch die eingangs angesprochenen, heute französischen und deutschen Gebiete enthalten). Darüber hinaus hebt sie jedoch in ihren verschiedenen Druckversionen zugleich die einzelnen Provinzen anhand ihrer Grenzen und den mit den dortigen Grafschaften respektive Herzogtümern verknüpften Wappen hervor. Ähnlich wie im Fall Frankens zeigen auch hier einzelne Farbtupfer innerhalb einer Provinz gelegentlich Zugehörigkeiten zu anderen Obrigkeiten an. Im Gegensatz zu Franken ist das hier jedoch eher die Ausnahme. Die zeitgenössische Sicht der Geschlossenheit der Lage Landen als Region, aber eben auch die Souveränität der einzelnen Provinzen wird anhand dieser Karte deutlich. Erstere zeigt sich an der durch den Löwen

verkörperten einheitlichen territorialen Verwaltung und Erbllichkeit der siebzehn Provinzen als Ganzes. Erstere erfolgte seit 1556 über die von Spanien offiziell anerkannten Generalstaaten gemeinsam mit den in Brüssel die spanische Krone vertretenden Generalbevollmächtigten. Die Souveränität der Provinzen wird wiederum durch die einzelnen Grenzen und Wappen sichtbar.<sup>103</sup> Das Jahr 1648 brachte schließlich für die gesamte Region ein einschneidendes Ereignis: Die Souveränität der sieben nördlichen Provinzen Holland, Zeeland, Utrecht, die Groninger Ommelanden, Friesland, Overijssel und Gelderland in Form einer Republik wurde nach der Beendigung des Jahrzehnte währenden Streits mit Spanien durch das HRR und die anderen Konferenzteilnehmer am Westfälischen Frieden offiziell anerkannt.<sup>104</sup> Die erste ‚nationale‘ Grenze unterteilte die Region nun offiziell in zwei große Herrschaftsräume. Ein erstes, alle Provinzen der Republik umfassendes ‚Grundgesetz‘ erschien mit der ‚Staatsregeling voor het Bataafsche volk‘ allerdings erst im Jahr 1798.<sup>105</sup> Gerade deswegen wurde bereits im 17. Jahrhundert offensichtlich die Notwendigkeit gesehen, die plötzliche Sichtbarkeit dieser neuen ‚nationalen‘ Grenze zu rechtfertigen. Zunächst jedoch ein Blick auf diese neue Grenze selbst.

103 Schröder: Schnittstelle Niederrhein, S. 16-18.

104 Vgl. hierzu diverse Publikationen (Auswahl): Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog; Zijlmans: Troebele betrekkingen; Arndt: Das Heilige Römische Reich; Lademacher: Geschichte der Niederlande; Maczkewitz: Der niederländische Aufstand gegen Spanien; Schröder: „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können“; Schröder: Schnittstelle Niederrhein.

105 [https://www.dbnl.org/tekst/\\_ont002ontw01\\_01/\\_ont002ontw01\\_01\\_0002.php](https://www.dbnl.org/tekst/_ont002ontw01_01/_ont002ontw01_01_0002.php) (Stand 8.1.2022).

102 Groenveld: Facetten van der Tachtigjarige Oorlog, S. 192.

Der Argumentation Josef Isensees folgend stellen nationale Grenzen insgesamt eine Kategorie des Rechts und seiner Durchsetzbarkeit dar: „Die Geographie hat hier nichts zu sagen. Gleichwohl knüpfen die rechtlichen Grenzen vielfach an geographische Daten an, Küstenlinien, Bergkämme, Flußläufe. Eine solche Anknüpfung mag die faktische Exklusions- und die Inklusionswirkung der Grenze verstärken, vielleicht auch die Verwaltung wie die Verteidigung des Landes erleichtern, Vorteile für die wirtschaftliche Entwicklung bringen und den inneren Zusammenhalt der Bevölkerung fördern.“<sup>106</sup> Das wird im Fall der Lage Landen einmal mehr deutlich, wenn es um die Nutzungskonflikte bezüglich Rhein, Maas und Schelde geht. Bis 1800 gab es in der Republik neben den Diskussionen um die Beherrschung des Wassers an und für sich laut Roel Zijlmanns drei große Themen, die stets in direkter Verbindung mit der Wasserstraßenproblematik standen: erstens das Streben nach historischen oder sicheren Landesgrenzen (Abgrenzung der Republik), zweitens das Anlegen strategischer Wasserwege sowie drittens Theorie und Praxis bezüglich des Flussrechtes.<sup>107</sup> Während das heutige Belgien wegen der Schließung der Westschelde durch die Niederlande Jahrzehnte lang vom Rhein abgeschnitten war, bildet die Maas seit der Unabhängigkeit Belgiens bis heute den gemeinsamen Grenzfluss zwischen beiden Staaten. Das führte vor allem im ersten Jahrhundert des Bestehens

beider Nationen ständig zu Konflikten.<sup>108</sup> Indirekt bestätigen lässt sich diese Wahrnehmung auch mittels der Feststellung von Sergio Ibáñez für Kastilien um die Wende der 1030er-Jahre: Auch bei der dortigen Aushandlung der Grenzverläufe ging es weniger um den Besitz von Territorien als vielmehr um den Kampf um die Ressourcen.<sup>109</sup>

Hinsichtlich der von Isensee betonten Durchsetzbarkeit von Recht kam der neuen Grenze eine wichtige Aufgabe zu, denn sie machte die Souveränität der Republik gegenüber dem HRR und anderen Herrschaftszentren wie etwa Spanien, Frankreich oder England sichtbar. Die verschiedenen provinziellen Ständeversammlungen arbeiteten jedoch nach wie vor nach gewohnter Manier. Als zentrale Institution, die diese Souveränität außenpolitisch vertrat, die die wirtschaftlichen Interessen der Republik (Stichwort ‚Vereenigde Oostindische Compagnie‘) organisierte oder auch die Politik im Rahmen der Verteidigung dieser Souveränität regelte, kam den Generalstaaten von nun an eine wichtige Rolle zu. Entsprechend macht die neue ‚nationale‘ Grenze ebenso wie die holländische Provinzgrenze vor allem den Durchsetzungs- und Wirkungsbereich einer eigenen Souveränität deutlich. Auch hier wird aufgrund der gültigen Ständeordnung ebenso Ungleichheit sichtbar, allerdings nur bezüglich der Zugehörigkeit der die Regierungen leitenden Akteure zu den einzelnen Ständen und nicht in Bezug auf eine innere Hierarchie der sieben

106 Isensee: Grenzen, S. 35 f., 38. Hier spielt der Begriff Souveränität eine Rolle, ohne an dieser Stelle allzu sehr in die Rechtswissenschaften einzusteigen.

107 Zijlmanns: Troebele betrekkingen, S. 23.

108 Vgl. hierzu die Publikation von Schröder: Der Rhein-(Maas-)Schelde-Kanal; Zijlmanns: Troebele betrekkingen, Kapitel 4.

109 Siehe Ehemann: Tagungsbericht.

Provinzen selbst (was eine Dominanz einzelner Provinzen jedoch nicht verhinderte).

Wenn die mit der ‚nationalen‘ Grenze in Verbindung stehenden Einschlussgrenzräume mithilfe von Göttmann untersucht werden sollen, ergibt sich für das Beziehungsgeflecht der dort lebenden Bewohnerschaft ein ähnliches Bild wie im Fall der Provinzgrenzen. Auch hier bildet der zur Grenze gehörende Grenzraum die Mikroebene ab. Die Provinzen dies- und jenseits des Grenzraums repräsentieren dann die Mesoebene. Auch die Makroebene kann hier im Wesentlichen mit der Region gleichgesetzt werden. Jetzt nehmen jedoch die die Republik vertretenden Generalstaaten und die ‚habsburgischen Restlande‘ eine ganz neue Stellung innerhalb der Makroebene ein – und das gilt für alle diesbezüglichen Grenzräume gleichermaßen. Zugehörigkeit auch im Sinn von Isensee, die sich aufgrund des persönlichen Lebensraums eines Individuums innerhalb einer Provinz eo ipso ergab, war für diese neue ‚nationale‘ Grenze nicht automatisch vorhanden. Hierin findet die Mystifizierung der Republikgründung ihren Ursprung, etwa im Bataver-Mythos oder im Vergleich des Akts des Verlassens mit dem Auszug der Israeliten aus Ägypten. Letztere zeitgenössische Interpretation geht auf den englischen Schriftsteller Owen Feltham (1602–1668) zurück.<sup>110</sup> Die neue ‚nationale‘ Grenze ist entsprechend ein passendes Beispiel

für die von Isensee formulierte Überlegung, dass der Mensch die Grenzen grundsätzlich benötigt, um etwas von dem umzusetzen, was ihm möglich ist. In diesem Fall handelte es sich um ein sehr großes Projekt: die neue, von Spanien unabhängige Republik.

### Region, Grenzraum, Grenzregion – ein Fazit

Die Untersuchung der drei Beispiele Franken, Kahlgrund und Lage Landen diente dazu, die Begriffe ‚Region‘, ‚Grenzraum‘ und ‚Grenzregion‘ anschaulich zu erklären. Mithilfe einer entwickelten Arbeitsdefinition und Frank Göttmanns ‚Dreiebenentheorie Mikro, Meso, Makro‘ wurden so abschließend die Lage Landen als Grenzregion analysiert, also als ein Raum, der im Zeitrahmen der hiesigen Untersuchung als Region wahrgenommen und von verschiedenen Grenzräumen durchsetzt wurde. Bei einem Teil dieser Grenzräume handelt es sich dabei um sogenannte ‚Einschlussgrenzräume‘, die von territorialen wie kulturellen Demarkationen durchschnitten wurden und noch heute werden. Die mit diesen Grenzen in Verbindung stehenden Grenzräume weisen dabei zum Teil eine Dominanz vor allem der Makroebene auf.

Als ein diesbezügliches Gegenbeispiel wurde Franken vorgestellt, ein Raum, der ebenfalls aus zeitgenössischer Warte als Region wahrgenommen und von verschiedenen Grenzräumen durchsetzt wurde. Auch bei Letzteren handelt es sich um ‚Einschlussgrenzräume‘, deren Grenzen in ihrer Wirkung jedoch auf der regionalen beziehungsweise lokalen Ebene (Mikro und Meso) verblieben. Der Kahlgrund hingegen

110 Parker: *La gran estrategia*, S. 251; Ingenthron: *Die ‚Wahrheit‘ und ihr Abbild*, S. 20 f. Zu den Gründungsmythen siehe auch Schröder: *Schnittstelle Niederrhein*, S. 41-45. Zur Legitimation von Staatsgrenzen aus soziologischer Warte siehe auch Banse: *Geschlossene, offene oder gar keine Grenzen?*, S. 89; Unter anderem schreibt er, dass Fragen zur Legitimität immer mit potenziellen Rechtfertigungen einhergehen.

unterscheidet sich wiederum von den Lage Landen und Franken insofern grundlegend, da es sich bei ihm nicht um eine Region handelt. Merkmale eines Grenzraums aufweisend, jedoch ohne sichtbare Grenze, lässt er sich dagegen als ‚Schnittstellengrenzraum‘ untersuchen, der aufgrund eines bestehenden Machtvakuumms gleichermaßen Gestaltungsmöglichkeiten für einzelne lokale und regionale Akteure der Mesoebene (Spessart und Wetterau) bot.

Eine Besonderheit der Lage Landen besteht im Untersuchungszeitraum zudem im Vorhandensein der zahlreichen weiteren, mit den Provinzgrenzen (Dominanz der Mikro- und Mesoebene) einhergehenden Grenzräume, über die sich ein Vergleich mit Franken anbot. Dabei verkörpern die Provinzgrenzen, wie die Analyse am Beispiel der Provinz Holland gezeigt hat, zwar vieles von dem, was auch die hochstiftlichen Territorialgrenzen – hier am Exempel des Hochstift Würzburgs analysiert – transparent machten. In beiden Fällen wird Abgrenzung als ein Prozess der Organisation von Zugehörigkeit sichtbar, im Fall Hollands allerdings mit einer deutlich stärkeren territorialen Komponente als beim Hochstift. Und noch ein Unterschied wird sichtbar, der den Holland und das Hochstift Würzburg jeweils rahmenden Regionen eine völlig andere Geschichte beschert hat: Während im Betrachtungszeitraum niemand auf die Idee kam, dass Franken als Gesamtregion mit einer einheitlichen Stimme sprechen sollte, stellte sich die Situation in den Lage Landen völlig anders dar. Hier sollte, ähnlich übrigens wie in der Wetterau aus der Perspektive des Königslands, bereits seit spätestens dem ‚Burgundischen Vertrag‘ 1548 beziehungsweise der ‚Pragmatischen Sanktion‘ 1549 und dann – zumindest aus Sicht

der Republik erst recht nach 1581/1648 – einheitlich agiert werden. Dieser Umstand musste sich auf die einzelnen Grenzräume der Lage Landen auswirken. Um all diese Überlegungen aber zu systematisieren, bedarf es noch zahlreicher weiterer Einzelstudien. Für den Kahlgrund als ‚Schnittstellengrenzraum‘ wurde der Anfang gemacht, die Aktualität des Themas lässt auf weitere diesbezügliche Forschung hoffen.

### Linksammlung

Alle Zugriffe vom 1.11.2019 bis 31.1.2022

[http://geodaten.bayern.de/denkmal\\_static\\_data/externe\\_denkmalliste/pdf/denkmalliste\\_merge\\_473165.pdf](http://geodaten.bayern.de/denkmal_static_data/externe_denkmalliste/pdf/denkmalliste_merge_473165.pdf)

<http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org>.

<https://www.spessartprojekt.de/forschung/ausgrabungen/die-burg-moembris/die-burg-moembris-forschungsgeschichte/>.

[https://www.dbnl.org/tekst/\\_ont002ontw01\\_01/\\_ont002ontw01\\_01\\_0002.php](https://www.dbnl.org/tekst/_ont002ontw01_01/_ont002ontw01_01_0002.php).

### Literatur und Quellen

**Johannes Arndt:** Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648, Köln 1998.

**Christian Banse:** Geschlossene, offene oder gar keine Grenzen? Zur Legitimität von (Staats-)Grenzen, in: Dominik Gerst/Maria Klessmann/Hannes Krämer (Hg.): Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, Baden-Baden 2021, S. 89-105.

**André Bechtold:** Apud castrum Geylnhusen novam villam fundantes. Stadtwerdung und Stadtförderung von Gelnhausen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 46 (1996), S. 31-77.

**Werner K. Blessing/Dieter J. Weiß (Hg.):** Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, Neustadt an der Aisch 2003.

**Günter Christ:** Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates, München 1963.

**Johannes Cochlaeus/Karl von Langosch (Hg.):** Brevis Germaniae descriptio (1512), Darmstadt 1960.

**Karl Ernst Demandt:** Geschichte des Landes Hessen, 2. Auflage, Kassel/Basel 1972.

**Damian Dombrowski/Markus Josef Maier/Fabian Müller (Hg.):** Julius Echter. Patron der Künste. Konturen eines Bischofs der Renaissance, Berlin/München 2017.

**Christoph Driessen:** Geschichte der Niederlande. Von der Seemacht zum Trendland, 2. Auflage, Regensburg 2016.

**Christina Ehemann:** Tagungsbericht: Wahrnehmung und Darstellung von Grenzen und Grenzräumen in der Vormoderne (9.–18. Jahrhundert)/Perceptions et représentations des frontières et des espaces frontaliers au Moyen Âge et à l'époque moderne (IXe–XVIIIe siècles), URL: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8508>.

**Petra Ehm-Schnocks:** Burgund und das Reich, München 2002.

**Josef A. Eichelsbacher:** Schule und Heimat, in: Unser Kahlgrund (1961), S. 20-23.

**Josef Fächer:** Alzenau, München 1968.

**Wiltrud Fischer-Pache:** Wirtschafts- und Besitzgeschichte des ehemaligen Kollegiatenstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Aschaffenburg 1993.

**Helmut Flachenecker/Stefan Petersen:** Kirche vor Ort: Pfarrei, Kloster und Stift im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation, in: Werner Freitag u. a. (Hg.): Handbuch Landesgeschichte, Berlin/Boston 2018, S. 546-577.

**Hans Friedel:** Von Burgen, Raubrittern und unterirdischen Gängen in und um Mömbris, in: Unser Kahlgrund 49 (2003/04), S. 18-27.

**Dominik Gerst/Maria Klessmann/Hannes Krämer:** Einleitung, in: Dominik Gerst/Maria Klessmann/Hannes Krämer (Hg.): Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, Baden-Baden 2021, S. 9-25

**Dominik Gerst/Hannes Krämer:** Die methodologische Fundierung kulturwissenschaftlicher Grenzforschung, in: Sarah Kleinmann/Arnika Peselmann/Ira Spieker (Hg.): Kontaktzonen und Grenzregionen. Kulturwissenschaftliche Perspektiven, Leipzig 2019, S. 47-70.

**Frank Göttmann:** Zur Bedeutung der Raumkategorie in der Regionalgeschichte, 2009; URL: <http://digital.ub.uni-paderborn.de/ubpb/urn/urn:nbn:de:hbz:466:2-795>.

**Stefan Grathoff:** Reisen im Mittelalter, in: Bibliothek [regionalgeschichte.net](http://regionalgeschichte.net) (2018); URL: <https://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/aufsaetze/grathoff-glossarartikel/reisen-im-mittelalter.html?L=0>.

**Stefan Grathoff:** Mainzer Erzbischofsburgen. Erwerb und Funktion von Burgherrschaft am Beispiel der Mainzer Erzbischöfe im Hoch- und Spätmittelalter, Stuttgart 2005.

**Simon Groenveld:** Facetten van der Tachtigjarige Oorlog. Twaalf artikelen over de periode 1559–1652, Hilversum 2018.

**Karl Grün:** Wasser bewegt. Mühlen im Markt Mömbris. Mythos Mühle – alles hat seine Zeit, Mömbris 2021.

**Konrad Hartig:** Seßlach und seine Geschichte, Staffeldstein 1934.

**Gerrit Himmelsbach:** Wirtschaftsgeschichte in einer „Einöde“? Die Entdeckung der Kulturlandschaft Spessart, in: Hans-Peter Baum u. a. (Hg.): Wirtschaft – Gesellschaft – Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel, Stuttgart 2006, S. 109-131.

**Beatrice von Hirschhausen:** Phantomgrenzen als heuristisches Konzept für die Grenzforschung, in: Dominik Gerst/Maria Klessmann/Hannes Krämer (Hg.): Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, Baden-Baden 2021, S. 175-189.

**Alfred Höhn:** Seßlach und sein Umland im Kartenbild des 15. bis 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 30 (1985), S. 137-156.

**Alfred Höhn:** Zeugnisse zur Geschichte Seßlachs im Mittelalter, Coburg 1985.



**Florian Huggenberger:** Niederadel im Spessart. Adels-geschichte im Spiegel des spätmittelalterlichen Lehnswesens, München 2015.

**Paul Hupach:** Mittelalterliche Gerichtsordnung des Zentgerichts Alzenau, in: Unser Kahlgrund (1963), S. 31-32.

**Paul Hupach:** Die Birkenhainer Landstraße, in: Unser Kahlgrund (1962), S. 26-33.

**Maximilian Ingenthron:** Die „Wahrheit“ und ihr Abbild. Von der Instrumentalisierung zur Diversifizierung der Historiographie des niederländischen Aufstandes, in: Erich Kuttner/Maximilian Ingenthron (Hg.): Das Hungerjahr 1566. Eine Studie zur Geschichte des niederländischen Frühproletariats und seiner Revolution, Mannheim 1997, S. 16-103.

**Josef Isensee:** Grenzen. Zur Territorialität des Staates, Berlin 2018.

**Johannes Janssen:** Frankfurts Reichs-correspondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519. Band 1: Aus der Zeit König Wenzels bis zum Tode König Albrechts II. 1376–1439, Freiburg im Breisgau 1863.

**Martin Klatt:** Diesseits und jenseits der Grenze – das Konzept der Grenzregion, in: Dominik Gerst/Maria Klessmann/Hannes Krämer (Hg.): Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, Baden-Baden 2021, S. 143-155.

**Martin Knoll/Katharina Scharf:** Europäische Regionalgeschichte. Eine Einführung, Wien/Köln 2021.

**Johannes Knoll:** Geschichtlicher Überblick, in: Johannes Knoll (Hg.): Belgien. Geschichte, Politik, Kultur, Wirtschaft, Münster 2007, S. 5-44.

**Horst Lademacher:** Geschichte der Niederlande. Politik-Verfassung-Wirtschaft, Darmstadt 1983.

**Karl-Ludwig Lippert:** Bayerische Kunstdenkmale, Band XXVIII: Landkreis Staffelstein, München 1968.

**Dirk Maczkewitz:** Der niederländische Aufstand gegen Spanien (1568–1609). Eine kommunikationswissenschaftliche Analyse, Münster u. a. 2005.

**Anika Magath:** Der Spessart als Kulturlandschaft: Blickwinkel auf eine Kulturlandschaft und das Projekt der Europäischen Kulturwege. Aschaffenburg 2020.

**Wilhelm Neubauer:** Geographie und Geologie des Freigerichts und Vorspessarts. Ein geoökologischer und -wissenschaftlicher Zustandsbericht unter heimatkundlicher Betrachtungsweise zur Jahrtausendwende, Freigericht 1996.

**Stefan Nöth:** Die Stadtbücher von Seßlach, Lichtenfels 2005.

**Lambert Graf von Oberndorf/Manfred Krebs:** Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Band 2 (1400–1410), Innsbruck 1939.

**Geoffrey Parker:** La gran estrategia de Felipe II., Madrid 1998.

**Gerhard Rechter:** Beobachtungen zu Kitzingen am Ende der Markgrafenzeit, in: Helga Walter (Hg.): „apud Kizinga monasterium“. 1250 Jahre Kitzingen am Main, Kitzingen 1995, S. 137-151.

**Ute Rödel:** Die Zeit Ruprechts 1404–1406, Köln 2013.

**Theodor Ruf:** Zur Geschichte einiger Spessartburgen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Aschaffener Jahrbuch 33 (2019), S. 9-92.

**Theodor Ruf:** Quellen und Erläuterungen zur Geschichte von Rothenbuch im Spessart bis zum Jahr 1582, Würzburg 2018.

**Theodor Ruf:** Quellen und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Lohr am Main bis zum Jahr 1559, Lohr am Main 2011.

**Theodor Ruf:** Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung, Würzburg 1984.

**Hartmann Schedel/Michael Wolgemut/Wilhelm Pleydenwurff:** Registrum huius operis libri cronicarum cu figuris et ymagibus ab inicio mundi, Nürnberg 1493.

**Dieter Scheler:** „Die niederen Lande“. Der Raum des Niederrheins im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Dieter Scheler/Hiram Kümper (Hg.): Stadt und Kirche, Land und Herrschaft am Niederrhein im Mittelalter und anbrechender Neuzeit, Münster 2019, S. 9-27.

**Michael Schmidt:** Vor- und frühgeschichtliche Burgen in der Wetterau und dem Stadtgebiet Frankfurt, Frankfurt am Main 2017.

**Lina Schröder:** „Das Wasser ist so tief, dass auch große Schiffe anlegen können.“ Die Topographie als Katalysator für die Stadtentwicklung in den Lage Landen, in: Wolfgang Wüst/Klaus Wolf (Hg.): Die süddeutsche Städtelandschaft im europäischen Vergleich, Berlin 2021, S. 509-570.

**Lina Schröder:** Die Willigisbrücke in ihrer regionalen Verankerung. Eine epochenübergreifende und exemplarische Untersuchung, in: Aschaffener Jahrbuch 34 (2020), S. 9-54.

**Lina Schröder:** Erlenfurt, auch Kohlhütte genannt – zur Historie eines Hofgutes im Hafenhohrtal, in: Wertheimer Jahrbuch 2018 des Historischen Vereins Wertheim, Neustadt an der Aisch 2020.

**Lina Schröder:** Herrschaft sichernde Massnahmen bezüglich Hafen und Siedlung Marktsteft im 18. und 19. Jahrhundert. Eine infrastruktur-historische Betrachtung, in: Biuletyn Polskiej Misji Historycznej/Bulletin der Polnischen Historischen Mission 14 (2019), S. 285-342; URL: <https://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/article/view/BPMH.2019.012/18154>.

**Lina Schröder:** Der Rhein-(Maas-)Schelde-Kanal als geplante Infrastrukturzelle von 1946 bis 1985. Eine Studie zur Infrastruktur- und Netzwerk-Geschichte, Münster 2017.

**Lina Schröder:** Schnittstelle Niederrhein. Die Gründung der niederländischen Republik. Eine systemtheoretische Betrachtung, Kleve 2013.

**Fred Schwind:** Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige, Marburg 1972.

**Albrecht Schübel:** Das Evangelium in Mainfranken, München 1958.

**Martina Steber:** Region, in: Europäische Geschichte Online (EGO) (2012); URL: <http://www.ieg-ego.eu/steberm-2012-de>.

**Friedrich Stein:** Die Reichslande Rineck [sic] und die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechtes, in: Archiv des Historischen Vereins Unterfranken und Aschaffenburg 3 (1870), S. 1-136.

**Gerd Unverfehrt:** Da sah ich viel köstliche Dinge. Albrecht Dürers Reise in die Niederlande, Göttingen 2007.

**Johann Jacob Volkmann:** Neueste Reisen durch die vereinigten Niederlande vorzüglich in Absicht auf die Kunstsammlungen, Naturgeschichte, Oeconomie und Manufakturen. 13. Brief, Leipzig 1783.

**Hans Weber:** Die Geschichte der Forstorganisation. Ein Beitrag zur Deutschen Forstgeschichte, München 1954.

**Urte Weeber:** Republiken als Blaupause. Venedig, die Niederlande und die Eidgenossenschaft im Reformdiskurs der Frühaufklärung, Berlin/Boston 2016.

**Julius Weizsäcker:** Deutsche Reichstagsakten/2: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel 1376–1387, 2. Auflage, Göttingen 1956.

**Julius Weizsäcker:** Deutsche Reichstagsakten/3: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel 1397–1400, 2. Auflage, Göttingen 1956.

**Julius Weizsäcker:** Deutsche Reichstagsakten/5: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht 1401–1405, 2. Auflage, Göttingen 1956.

**Johann P. Wurm:** Veme, Landfriede und westfälische Herzogswürde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 141 (1991), S. 25-91.

**Roel Zijlmanns:** Troebele betrekkingen. Grens, scheepvaart- en waterstaatskwesities in de Nederlanden tot 1800, Hilversum 2017.